



Österreichische
Hochschüler_innenschaft



Beihilfen
Förderungen
Finanzierungshilfen

Sozialbroschüre

EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG

STUDIERN. VERÄNDERT.

MEHR
INFOS UNTER:
WWW.OEH.AC.AT
@BUNDESÖEH



**WIR KÄMPFEN FÜR DEINE
RECHTE UND SETZEN UNS
FÜR DEINE ANLIEGEN EIN.**

Geschafft!

ERFOLGE AUS DER BERATUNG:

www.oeh.ac.at/geschafft

**BERATUNG DER ÖH-BUNDESVERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/beratung)**

**BERATUNG DEINER LOKALEN VERTRETUNG
(www.oeh.ac.at/vorort)**

Sozialbroschüre

Beihilfen
Förderungen
Finanzierungshilfen

Stand Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	6
--------------	---

1. Studienbeitrag

1.1. Allgemeines	8
1.2. Erlass der Studienbeiträge	11
1.3. Rückerstattung der Studienbeiträge	13
1.4. Studienzuschuss	15

2. Familienbeihilfe

2.1. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?	16
2.2. Höhe der Familienbeihilfe	18
2.3. Antrag auf Familienbeihilfe	19
2.4. Altersgrenze	21
2.5. Anspruchsdauer	22
2.6. Verlängerung der Anspruchsdauer	23
2.7. Leistungsnachweis	25
2.8. Studienwechsel	29
2.9. Nachweisfristen	32
2.10. Zuverdienstgrenze	33
2.11. Rückzahlung der Familienbeihilfe	34

3. Studienbeihilfe

3.1. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?	36
3.2. Höhe der Studienbeihilfe.....	40
3.3. Antrag auf Studienbeihilfe	44

3.4. Altersgrenze.....	47
3.5. Anspruchsdauer.....	48
3.6. Verlängerung der Anspruchsdauer.....	49
3.7. Leistungsnachweis.....	50
3.8. Studienwechsel.....	55
3.9. Nachweisfristen.....	58
3.10. Zuverdienstgrenze.....	59
3.11. Rückzahlung der Studienbeihilfe.....	60
3.12. Studienbeihilfe nach Selbsterhalt.....	62
3.13. Studienabschlussstipendium.....	64
3.14. Leistungs- und Förderstipendien.....	67
3.15. Sonstige Zuschüsse.....	68
3.16. Förderung von Studien im Ausland.....	70

4. Versicherungen

4.1. Allgemeines.....	74
4.2. Mitversicherung.....	74
4.3. Selbstversicherung.....	77
4.4. Unfallversicherung nach ASVG.....	80
4.5. ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung.....	81

5. Waisenpension

5.1. Allgemeines.....	84
5.2. Anspruchsvoraussetzungen.....	85
5.3. Leistungsnachweis.....	86
5.4. Höhe der Waisenpension.....	86
5.5. Antrag.....	87
5.6. Krankenversicherung.....	88
5.7. Zuverdienst.....	88
5.8. Ausgleichszulage und Mindestpension.....	89

6. Sonstige Förderungen

6.1. Studienunterstützung	90
6.2. Sonstige Stipendien.....	91
6.3. Fonds der ÖH.....	92
6.4. Befreiung von diversen Gebühren	94

7. Sozialzahlen

7.1. Studienbeihilfe	98
7.2. Familienbeihilfe.....	99
7.3. Sozialversicherung	100
7.4. Ausgleichszulage bei der Waisenpension.....	100
7.5. Geringfügigkeitsgrenzen	101
7.6. Steuergrenzen	101
7.7. Kinderbetreuungsgeld	101
Impressum.....	104

**Wir erinnern dich
an studienrelevante
Fristen & Termine per SMS:**



**OH reminder.
oeh.ac.at**

**Jetzt kostenlos anmelden unter:
reminder.oeh.ac.at**

Liebe_r Student_in!

Wohnkosten, Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, Materialien fürs Studium und Studiengebühren belasten die Geldbörsen der Studierenden sehr.

In dieser Broschüre wollen wir dich über die staatlichen Förderungen, sonstige finanzielle Unterstützungen und rechtliche Möglichkeiten informieren, die es für Studierende in Österreich gibt. So kannst du dir einen Überblick über die gebotenen Möglichkeiten verschaffen. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) möchte damit gewährleisten, dass diese Förderungen bestmöglich genutzt werden.

Eine große Belastung für viele Studierende ist die Vereinbarkeit von Studium und Arbeit. Zuletzt lag die Erwerbstätigkeitsquote von Studierenden während des Semesters bei über 60%. Das ist problematisch, denn vor allem die Erwerbstätigkeit neben der (Berufs-)Ausbildung führt oft zu Zeitverzögerungen im Studium und dadurch zum Verlust der wichtigen Beihilfen.

Detaillierte Auskünfte geben die Broschüren der ÖH, die du online unter www.oeh.ac.at/shop downloaden oder kostenfrei nach Hause bestellen kannst. Auf www.oeh.ac.at/soziales findest du die Beratungszeiten des Referats für Sozialpolitik (ÖH-Sozialreferat). Wenn du spezielle Fragen oder Anregungen hast, schreibe uns gerne eine E-Mail an sozial@oeh.ac.at.

Viel Erfolg und Freude beim Studieren!
Dein Team des ÖH-Sozialreferats



v.l.n.r.: Boryana Badinska, Keya Baier, Sara Velić

Hallo,

der Studienalltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: einen neuen Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedenen Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist - via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Wir informieren dich über deine Studierendenrechte: An der Hochschule und im Alltag. In der Beratung und über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, unser progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auch auf unseren Social-Media-Kanälen.

Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es die bestehenden Probleme anzusprechen und zu lösen. Deshalb müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Studieren. Verändert.

Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende klar anspricht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Keya Baier, Sara Velić und Boryana Badinska

1. Studienbeitrag

1.1. Allgemeines

1.1.1. STUDIUM AN EINER ÖFFENTLICHEN UNIVERSITÄT ODER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE

Für Studierende an öffentlichen Universitäten (Unis) und Pädagogischen Hochschulen (PHs) gelten bezüglich der Studienbeiträge die gleichen Regelungen.

HINWEIS:

Beachte, dass der Studienbeitrag oft auch als Studiengebühr bezeichnet wird!

An öffentlichen Unis und PHs zahlen in Österreich

- > ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR- Staates und
- > ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen und
- > ordentliche Studierende, die unter die Personengruppen gemäß der Personen-gruppenverordnung fallen sowie
- > ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die über eine ANDERE Aufenthalts-berechtigung als jene für Studierende verfügen,

wenn sie die vorgesehene Studienzeit

- > 1. eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums,
- > 2. eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums oder
- > 3. eines Erweiterungsstudiums

um mehr als 2 Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von € 363,36 pro Semester sowie den ÖH-Beitrag in der Höhe von derzeit € 21,20.

Innerhalb der Mindeststudienzeit + 2 Toleranzsemester muss die oben genannte Gruppe an Studierenden keinen Studienbeitrag entrichten.

ACHTUNG:

Beachte, dass du in jedem Fall den ÖH-Beitrag bezahlen musst, um (weiterhin) inskribiert zu sein!

Ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die nicht gleichgestellt sind und über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, haben einen (doppelten) Studienbeitrag von € 726,72 pro Semester sowie den ÖH-Beitrag in der Höhe von € 21,20 zu entrichten.

Ausnahmen gibt es für Angehörige besonders förderungswürdiger Staaten. Erkundige dich diesbezüglich bei deiner lokalen Studierendenvertretung oder dem Referat für Bildungspolitik der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschul_innenschaft (ÖH).

Auch außerordentliche Studierende müssen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag € 363,36 Euro für jedes Semester, sowie den ÖH-Beitrag in der Höhe von € 21,20 bezahlen.

HINWEIS:

In Österreich gelten folgende Zulassungsfristen, die zu beachten sind:

- > Wintersemester: 8 Wochen, Ende: 5. September
- > Sommersemester: 4 Wochen, Ende: 5. Februar

Die Studienbeiträge sind für jedes Semester im Voraus bis zum Ende dieser Zulassungsfrist zu bezahlen.

Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium ist ausnahmsweise im Wintersemester bis 31. Oktober und im Sommersemester bis 31. März eingeschränkt möglich. Die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen.

Ausnahmefälle sind etwa:

- > das Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP), sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt oder

1. Studienbeitrag

› die Erlangung der allgemeinen Universitätsreife – etwa durch die Matura – für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner.

Studierende, die an mehreren Unis oder PHs zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal bezahlen.

1.1.2. STUDIUM AN EINER FACHHOCHSCHULE

Für Studierende an Fachhochschulen (FHs) gilt weiterhin, dass die Erhalter_innen die Studienbeiträge in der Höhe von € 363,36 pro Semester einheben können.

Bei parallelen Studien an einer FH und einer Uni können die Studienbeiträge mehrfach zu entrichten sein. Das Studium an einer FH ist kein Erlassgrund für das Zahlen von Studienbeiträgen an einer Uni. Manche FHs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studienbeiträge. Da diese Regelungen jedoch von der FH selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der ÖH an deiner FH in Verbindung zu setzen, um mehr darüber zu erfahren. Ob es an deiner FH Rückerstattungsgründe gibt, richtet sich nach dem Ausbildungsvertrag. Informiere dich dazu ebenfalls direkt bei der ÖH deiner FH. Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

1.1.3. STUDIUM AN EINER PRIVATUNIVERSITÄT

Für Studien an Privatuniversitäten (PUs) gilt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der PU rein privatrechtlicher Natur sind. Daher unterliegt auch die Höhe der Studienbeiträge an diesem Hochschultyp keiner gesetzlichen Beschränkung. Nähere Regelungen dazu könnte der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

Manche PUs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studienbeiträge teilweise. Da diese Regelungen jedoch von der PU selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der ÖH an deiner PU in Verbindung zu setzen, um mehr darüber zu erfahren. Ob es an deiner PU Rückerstattungsgründe gibt, richtet sich ebenfalls nach dem Ausbildungsvertrag. Informiere dich dazu ebenfalls direkt bei der ÖH deiner PU. Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

Bei parallelen Studien an einer PU und einer anderen Hochschule werden die Studienbeiträge mehrfach zu entrichten sein. Das Studium an einer PU ist kein Erlassgrund für das Zahlen von Studienbeiträgen an einer Uni.

1.2. Erlass der Studienbeiträge

ACHTUNG:

Die > Kapitel 1.2. „Erlass der Studienbeiträge“ und > Kapitel 1.3. „Rückerstattung der Studienbeiträge“ treffen nicht auf Fachhochschulstudierende, Privatuniversitätsstudierende und Studierende an privaten Pädagogischen Hochschulen zu.

1.2.1. ALLGEMEINES

Es gibt folgende gesetzlich geregelten Gründe für den Erlass der Studienbeiträge, wobei die öffentlichen Universitäten (Unis) und Pädagogischen Hochschulen (PHs) darüber hinaus ermächtigt sind, weitere Gründe für einen Erlass in ihren Satzungen vorzusehen.

Als ordentliche/r Studierende/r musst du keine Studienbeiträge bezahlen

- > für Semester, in denen du nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert hast.
- > für Semester, in denen du aufgrund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolviert.
- > wenn deine zuletzt besuchte Hochschule mit der österreichischen Hochschule ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass der Studienbeiträge vorsieht.
- > wenn du Staatsangehörige_r von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten bist, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird.
- > wenn du im vergangenen Semester Studienbeihilfe bezogen hast oder im laufenden Semester beziehst.
- > wenn du die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, für Semester, in denen du nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert warst, durch Kinderbetreuungspflichten (bei Kindern bis zum 7. Geburtstag) oder andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert warst.
- > wenn du die vorgesehene Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten hast, wenn bei dir eine Behinderung mit mindestens 50% festgestellt wurde.

ACHTUNG:

Wenn du im Rahmen der Fortsetzung des Studiums von der Uni oder PH aufgefordert wurdest, die Studienbeiträge zu entrichten, obwohl ein Erlassstatbestand auf dich zutrifft, kannst du den Erlass der Studienbeiträge nur bei der Uni oder PH beantragen.

Aus der Studienbeitragsregelung lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

- › Neu zugelassene ordentliche Studierende haben grundsätzlich keine Studienbeiträge zu entrichten, da sie die vorgesehene Studienzeit noch nicht überschritten haben. Ausnahme: Drittstaatenangehörige
- › Ordentlichen Studierenden, die die beitragsfreie Zeit nicht überschritten haben, ist von der Uni oder PH kein Studienbeitrag vorzuschreiben. Diese Studierenden haben nur den ÖH-Beitrag zu entrichten. Ausnahme: Drittstaatenangehörige
- › All jenen Studierenden, die die beitragsfreie Zeit überschritten haben, ist im Rahmen der Meldung der Fortsetzung des Studiums von der Uni oder der PH (neben dem „ÖH-Beitrag“) der Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 vorzuschreiben.
- › Die „vorgesehene Studienzeit“ ist jene, die im Curriculum für das jeweilige Studium vorgesehen ist. Bei Diplomstudien orientiert sich die vorgesehene Studienzeit an den Studienabschnitten. Bei Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien bezieht sich die vorgesehene Studienzeit auf die gesamte Studiendauer des betreffenden Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums.
- › Studierende, die zu mehreren Studien, entweder an derselben oder an einer anderen Uni oder PH, zugelassen sind, müssen die Studienbeiträge entrichten, sobald in einem der Studien eine Beitragspflicht entsteht, sofern kein Erlassgrund zum Tragen kommt.

1.2.2. ANTRAG AUF ERLASS

Der Antrag auf Erlass der Studienbeiträge ist an Universitäten (Unis) im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Uni bzw. PH erhältlich.

Dem Antrag auf Erlass der Studienbeiträge sind folgende Dokumente für den Nachweis beizulegen:

- › Hinderung am Studium um mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft: Bestätigung durch einen Facharzt_eine Fachärztin

- › Überwiegende Betreuung von Kindern: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und des_der betreuenden Studierenden, wobei die Adressen übereinstimmen müssen, sowie eine eidesstattliche Erklärung des_der betreuenden Studierenden
- › Mobilitätsprogramm: Teilnahmebestätigung
- › Behinderung: Behindertenpass des Sozialministeriumservice
- › Bezug von Studienbeihilfe (SBH): Bescheid der Studienbeihilfenbehörde

HINWEIS:

Im Falle eines Studienwechsels wird die studienbeitragsfreie Zeit für das neue Studium grundsätzlich selbstständig berechnet. Die Zählung beginnt somit wieder beim 1. Semester. Beim Wechsel von einem Diplomstudium auf ein fachgleiches Bachelorstudium kann es aber sein, dass die bisherige Studiendauer auf das neue Studium angerechnet wird und sich somit die beitragsfreie Zeit verkürzt.

Auch bei der Aufnahme eines neuen Studiums nach Absolvierung eines vorhergehenden Studiums beginnt die beitragsfreie Zeit wieder von vorne. Die Befreiung an Unis und PHs wird voneinander getrennt beurteilt. So kann es dazu kommen, dass Studierende in ihrer jeweiligen Situation an Unis von den Studienbeiträgen befreit sind, nicht jedoch an den PHs oder umgekehrt.

Bei einem Studium an einer FH, einer PU und einer anderen Hochschule gilt, dass die Studienbeiträge unter Umständen gar nicht, einmal oder zweimal zu entrichten sind. Das Studium an einer FH ist kein Erlassgrund für das Zahlen von Studienbeiträgen an einer anderen Hochschule.

1.3. Rückerstattung der Studienbeiträge

1.3.1. ALLGEMEINES

ACHTUNG:

Die › Kapitel 1.2. „Erlass der Studienbeiträge“ und › Kapitel 1.3. „Rückerstattung der Studienbeiträge“ treffen nicht auf Fachhochschulstudierende, Privatuniversitätsstudierende und Studierende an privaten Pädagogischen Hochschulen zu.

Anspruch auf Rückerstattung hast du dann, wenn

- › du zu viel oder zu spät eingezahlt hast.

1. Studienbeitrag

> du von der Beitragspflicht entbunden bist, weil deinem Antrag auf Erlass der Studienbeiträge nach der Einbezahlung stattgegeben wurde.

> deinem Antrag auf Beurlaubung nach Einbezahlung der Studienbeiträge stattgegeben wurde.

HINWEIS:

Weitere Rückerstattungsmöglichkeiten werden von den Hochschulen sehr unterschiedlich gehandhabt. An vielen Hochschulen ist eine Rückerstattung auch möglich, wenn die Nachweise für einen Erlass der Studienbeiträge nicht rechtzeitig erbracht werden können. Diesbezügliche Informationen erhältst du in der Studienabteilung deiner Hochschule oder von deiner Hochschulvertretung vor Ort. Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

An Universitäten (Unis) sind Anträge auf Rückerstattung von Studienbeiträgen für ein Wintersemester bis spätestens zum nächstfolgenden 31. März und für ein Sommersemester bis spätestens zum nächstfolgenden 31. Oktober möglich.

1.3.2. RÜCKERSTATTUNG DER STUDIENBEITRÄGE FÜR STUDIERENDE AUS BESTIMMTEN LÄNDERN

Diese Rückerstattungsmöglichkeit betrifft Studierende aus bestimmten Entwicklungs- und Reformländern, den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ der OECD (eine Liste der betroffenen Länder findest du in der Anlage zur Studienbeitragsverordnung).

1.3.3. REFUNDIERUNG DER STUDIENBEITRÄGE BEI MEHRFACHSTUDIEN

Ordentliche Studierende, die mehrere ordentliche Studien gleichzeitig betreiben und Studienbeiträge dafür zahlen müssen, können diese vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung refundiert bekommen. Voraussetzung ist, dass im betreffenden Semester für jedes ordentliche Studium ein Studienerfolg von mindestens 15 ECTS-Punkten nachgewiesen werden kann. Der Antrag auf Refundierung für ein Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, für ein Sommersemester bis zum nächstfolgenden 30. November möglich. Ansuchen sind per Post, Fax oder E-Mail möglich. Das Formular findest du hier: www.oeh.at/1.

1.4. Studienzuschuss

1.4.1. ANSPRUCH AUF STUDIENZUSCHUSS

Für Studierende, die keinen Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) haben, weil ihre Eltern die Einkommensgrenzen knapp überschreiten, ist ein Studienzuschuss in abgestufter Höhe zur (Teil-)Abdeckung des Studienbeitrags vorgesehen, sofern die Beitragspflicht durch das Hauptstudium entstanden ist. Ebenso wie bei der SBH ist für die Berechnung der konkreten Höhe des Studienzuschusses das Einkommen des_der Studierenden, der Eltern und eventuell des Ehepartners_der Ehepartnerin maßgeblich. Wenn der errechnete jährliche Anspruch € 120 unterschreitet, wird dieser nicht ausbezahlt.

Mit Ausnahme der sozialen Bedürftigkeit, die nicht in derselben Form wie für die SBH vorliegen muss, gelten aber auch für den Studienzuschuss dieselben Voraussetzungen wie für die SBH. Anspruch auf einen Studienzuschuss besteht also z.B. nur dann, wenn das Studium nicht zu oft oder zu spät gewechselt wurde etc. (› Kapitel 3.15.4. „Studienzuschuss“).

Der Studienzuschuss ist gemeinsam mit der SBH zu beantragen, dies erfolgt jedoch normalerweise automatisch. Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten (jeweils zur Hälfte im Winter- und im Sommersemester). Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Studienbeitrag bezahlt wurde.

1.4.2. RÜCKZAHLUNG DES STUDIENZUSCHUSSES

Für die Rückzahlung des Studienzuschusses gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Studienbeihilfe (SBH). Der Studienzuschuss muss daher z.B. zurückgezahlt werden, wenn nicht innerhalb der Antragsfrist für das 3. Semester der Mindeststudien-erfolg nachgewiesen wird (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“). Überschreitest du die Zuverdienstgrenze, wird der Studienzuschuss gekürzt (› Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“).

2. Familienbeihilfe

HINWEIS - COVID-19:

Aufgrund der Corona Pandemie wurden einige neue gesetzliche Bestimmungen erlassen. Im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe kann es somit zu einer Verlängerung des Anspruchs über die Anspruchsdauer und/oder die Altersgrenze hinaus kommen. Auch die Regelungen über den Leistungsnachweis und den Studienwechsel sind betroffen. Um deinen Fall einzuschätzen, empfehlen wir eine Beratung durch dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

2.1. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

2.1.1. ALLGEMEINES

Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) für ihre Kinder haben grundsätzlich

- › österreichische Staatsbürger_innen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Inland haben.
- › Ausländische Staatsbürger_innen,
 - › die sich aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung nach § 8 und § 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) rechtmäßig in Österreich niedergelassen haben oder
 - › denen Asyl gewährt wurde oder
 - › die subsidiär schutzberechtigt sind, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind.

Wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat (z.B. Kindergeld, Kinderzulage etc.), hat keinen Anspruch auf FBH. Staatsbürger_innen eines EU-Staates gebührt jedoch eine Ausgleichszahlung, wenn die gleichartige ausländische Beihilfe geringer ist als die nach dem FLAG zu gewährende österreichische FBH.

ACHTUNG:

*Beachte, dass deine Eltern bzw. du selbst während einer **Beurlaubung** vom Studium oder einer sonstigen Studienunterbrechung keinen Anspruch auf FBH und Studienbeihilfe (SBH) haben bzw. hast! Ebenso ist die Mitversicherung bei den Eltern oder eine studentische Selbstversicherung in der Krankenversicherung davon betroffen.*

2.1.2. ELTERN ALS ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) für ein eigenes Kind besteht, wenn das Kind auch zum Haushalt der Person gehört, die die FBH beantragt. Gehört das Kind nicht zum Haushalt der Person, hat diese nur Anspruch auf FBH, wenn sie für das Kind (überwiegend) den Unterhalt leistet und keine andere Person für das Kind Anspruch auf FBH hat.

Die Haushaltszugehörigkeit gilt grundsätzlich nicht als aufgehoben, wenn das Kind sich nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält oder für Zwecke der Berufsausbildung notwendigerweise am Ort der Berufsausbildung eine Zweitunterkunft bewohnt. Das Kind darf sich jedoch nicht vollständig oder überwiegend im Ausland aufhalten. Trägt der anspruchsberechtigte Elternteil also (überwiegend) den Unterhalt, so besteht trotzdem Anspruch auf FBH, da der oder die Auszubildende weiterhin dem Haushalt des Antragstellers_der Antragstellerin zuzurechnen ist.

ACHTUNG:

Tragen deine Eltern nicht (überwiegend) deine Unterhaltskosten und sorgst du vollständig oder überwiegend selbst für deinen Unterhalt, kannst du selbst für dich FBH beantragen. Da du in diesem Fall selbst die anspruchsberechtigte Person bist, kommt es darauf an, dass dein Lebensmittelpunkt in Österreich ist. Der gewöhnliche Aufenthalt deiner Eltern spielt dann keine Rolle.

2.1.3. EIGENANSPRUCH DES_DER STUDIERENDEN

Studierende, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, sondern sich selbst (überwiegend) finanzieren und ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben, können für sich selbst Familienbeihilfe (FBH) beziehen. Wenn ein Kind im Haushalt der Eltern lebt oder die Eltern überwiegend den Lebensunterhalt finanzieren, haben die Eltern vorrangig Anspruch auf die FBH.

HINWEIS - JUDIKATUR:

VwGH 24.10.1995, 93/14/0051: Der Gesetzgeber will in jenen Fällen Härten vermeiden, in denen Kinder sich weitgehend selbst erhalten müssen. Es spielt dabei keine Rolle aus welchen Gründen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Ob ein Unterhaltsanspruch realisiert werden kann, ist ohne Bedeutung.

2.1.4. VERHEIRATETE UND GESCHIEDENE STUDIERENDE

Für verheiratete oder geschiedene Kinder besteht nur dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH), wenn die Eltern noch zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind. Dies ist dann der Fall, wenn der_die Ehepartner_in bzw. eingetragene_r Partner_in nach seinen_ihren Lebensumständen nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, insbesondere solange er_sie sich noch selbst in Berufsausbildung befindet bzw. zu wenig verdient, um beide erhalten zu können.

Im Einzelfall sollte die Erhaltungsfähigkeit mit dem Finanzamt geklärt werden. Haben die Eltern nur einen Teil des Unterhalts zu leisten, so muss der Unterhaltsanteil der Eltern überwiegen, damit ein Anspruch auf FBH gegeben ist. Liegt eine Unterhaltspflicht der Eltern vor und kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so gebührt die FBH dem verheirateten bzw. geschiedenen Kind.

2.1.5. BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE

Warst du vor Aufnahme deines Studiums berufstätig und bestand daher kein Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH), steht dir bei Beginn des Studiums bzw. bei Fortsetzung desselben die FBH wieder zu. Alle sonstigen Voraussetzungen z.B. hinsichtlich der Altersgrenze müssen natürlich ebenfalls erfüllt sein. Gehörst du zum Haushalt eines Elternteils bzw. trägt ein Elternteil überwiegend die Unterhaltskosten, so ist dieser anspruchsberechtigt, ansonsten du selbst.

2.2. Höhe der Familienbeihilfe

2.2.1. ALLGEMEINES

Familienbeihilfe (FBH) steht ab der Geburt eines Kindes zu und die ausbezahlte Höhe der FBH steigt mit dem Alter des Kindes (> Kapitel 7. „Sozialzahlen“). Zusätzlich zur FBH wird der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt.

HINWEIS:

Ab 2023 werden die Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und der Kinderabsetzbetrag jährlich an die Inflation angepasst und erhöht.

Hat die anspruchsberechtigte Person mehrere Kinder, werden bestimmte Zuschläge aufgeschlagen. So erhalten Familien mit kleinen und mittleren Einkommen ab dem 3. Kind, für das die FBH bezogen wird, beispielsweise den sogenannten „Mehrkindzuschlag“. Studierende mit einer mindestens 50%-igen Behinderung bzw. solche die dauerhaft außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen, haben Anspruch auf eine erhöhte FBH.

2.2.2. KINDERABSETZBETRAG

Der Kinderabsetzbetrag ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe (FBH) direkt an die Eltern, also an die zum Unterhalt Verpflichteten, ausbezahlt wird. Er dient zur steuerlichen Anerkennung der Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder. Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jede_r Steuerpflichtige, der oder die FBH bezieht. Die Auszahlung erfolgt auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung (› Kapitel 7. „Sozialzahlen“).

2.3. Antrag auf Familienbeihilfe**2.3.1. ANSPRUCHSBERECHTIGTE ELTERN**

Wenn du zum Haushalt eines deiner Elternteile gehörst, gebührt die Familienbeihilfe (FBH) diesem Elternteil. Studierende zählen auch dann weiterhin zum Haushalt ihrer Eltern, wenn zum Zwecke der Ausbildung notwendigerweise eine Zweitunterkunft bewohnt wird. Wenn du bei keinem Elternteil mehr wohnst, gebührt die FBH grundsätzlich dem Elternteil, der überwiegend die Unterhaltskosten für dich trägt.

2.3.2. DIREKTAUSZAHLUNG AN DEN_DIE STUDIERENDE_N

Du kannst dir die Familienbeihilfe (FBH) direkt auf dein Konto ausbezahlen lassen. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der Eltern bzw. der anspruchsberechtigten Person und ein eigener Antrag beim Finanzamt. Dazu einfach das Formular für die Direktauszahlung der FBH ausfüllen und bei deinem Wohnsitzfinanzamt abgeben. Für die FBH relevante Formulare findest du online: www.oeh.ac.at/formulare-sozialrecht.

2.3.3. EIGENANSPRUCH DES_DER STUDIERENDEN

Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben und deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, können für sich selbst Familienbeihilfe (FBH) beziehen. Wenn ein Kind im Haushalt der Eltern lebt oder die Eltern überwiegend den Unterhalt finanzieren, haben die Eltern vorrangig Anspruch auf die FBH.

2.3.4. WIE WIRD DIE FAMILIENBEIHLIFE BEANTRAGT?

Die anspruchsberechtigte Person hat beim Finanzamt Österreich folgende Unterlagen einzubringen:

- › Ausgefüllter Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe (FBH)
- › Kopie des Meldezettels
- › Fortsetzungsbestätigung und das letzte Studienblatt
- › gegebenenfalls zusätzlich der ausgefüllte Antrag auf erhöhte FBH
- › gegebenenfalls zusätzlich der ausgefüllte Antrag auf Direktausbezahlung der FBH

Das Finanzamt entscheidet über den Antrag in der Regel mit Bescheid. Bei einer Ablehnung ist daher ein Rechtsmittel in Form einer Beschwerde möglich. Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der FBH ausgezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen.

HINWEIS:

Das Recht auf Auszahlung von FBH aufgrund bescheinigter Ansprüche verjährt nach 5 Jahren gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den die FBH gebührt hat. Die FBH kann daher höchstens für 5 Jahre rückwirkend ab Antragstellung gewährt werden.

2.3.5. MELDEPFLICHT

Alle Tatsachen, die Auswirkungen auf die Familienbeihilfe (FBH) haben können (z.B. ein Studienwechsel oder eine Überschreitung der Zuverdienstgrenze), sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift müssen innerhalb 1 Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der Tatsachen, dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

2.3.6. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE FÜR DEN BEZUG

Der Bezug von Familienbeihilfe (FBH) ist ausgeschlossen während der Monate, in denen Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird und mindert sich um jenen Betrag, den

dein zu versteuerndes Einkommen während eines Kalenderjahres € 15.000 übersteigt (› Kapitel 2.10. „Zuverdienstgrenze“).

2.4. Altersgrenze

2.4.1. ALLGEMEINES

Grundsätzlich haben Eltern für minderjährige Kinder (d.h. bis zum 18. Geburtstag) Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) und für volljährige Kinder dann, wenn diese sich in Berufsausbildung befinden (z.B. ein Studium). Konkret liegt dies vor, wenn du für einen Beruf ausgebildet wirst oder dich in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortbildest und dir durch den Schulbesuch die Ausübung eines Berufes nicht möglich ist. Die Altersgrenze für die FBH ist in der Regel der 24. Geburtstag.

Studierende, die zur Studienberechtigungsprüfung als außerordentliche Hörer_innen zugelassen sind haben ebenfalls Anspruch auf FBH.

2.4.2. ANSPRUCH BIS ZUM 25. GEBURTSTAG

Bis zum 25. Geburtstag kann die Familienbeihilfe (FBH) nur dann bezogen werden, wenn

- › das Kind in dem Monat, in dem es das 24. Lebensjahr vollendet, den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst (für Frauen beim Bundesheer) leistet oder geleistet hat,
- › das Kind, vor dem 24. Geburtstag ein Kind geboren hat oder an dem Tag, an dem es 24 wird schwanger ist,
- › das Kind erheblich behindert ist,
- › das Kind vor dem 19. Geburtstag ein Studium beginnt, dessen gesetzliche Studiendauer 10 Semester (oder mehr) beträgt, vorausgesetzt die gesetzliche Studiendauer wird nicht überschritten oder das Studium vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen (z.B. Medizinstudium).

HINWEIS:

Wenn du die FBH aufgrund deines Alters nicht mehr erhältst, empfehlen wir dir, einen Antrag auf Studienbeihilfe (SBH) zu stellen. Eventuell besteht dann – wenn du die anderen Kriterien (soziale Bedürftigkeit, Studienleistung etc.) erfüllst – ein Anspruch auf SBH (› Kapitel 3. „Studienbeihilfe“).

HINWEIS - JUDIKATUR:

BFG vom 16.12.2020, RV/6100619/2019: Die Judikatur verlangt für die Erhöhung der Altersgrenze zusätzlich, dass sich das Kind am Stichtag des 24. Geburtstags in Berufsausbildung befindet. Wenn die Berufsausbildung pausiert ist (z.B. zwischen Abschluss des BA- und Aufnahme des MA-Studiums), besteht nach der Judikatur des Bundesfinanzgerichts kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

2.5. Anspruchsdauer

2.5.1. VOR DEM STUDIENBEGINN

Zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und einer weiterführenden Berufsausbildung besteht nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH), wenn die weiterführende Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen wird. Zwischen der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes und der ehestmöglichen Aufnahme eines Studiums besteht ebenfalls Anspruch auf FBH. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt begonnen, besteht der Anspruch erst ab Studienbeginn.

HINWEIS:

Die Familienbeihilfe wird für 4 Monate nach Abschluss der Schulausbildung weiterbezahlt, auch wenn danach kein Studium aufgenommen wird. Vorausgesetzt wird, dass die Altersgrenze noch nicht überschritten ist.

2.5.2. IM STUDIUM

Bei abschnittsunabhängigen Studien besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) grundsätzlich für die Mindeststudienzeit zuzüglich 2 Toleranzsemester (Toleranzjahr). Dies gilt für Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien.

Bei Studien, die in Abschnitte gegliedert sind (Diplomstudien), darf die Mindeststudienzeit plus 1 Semester pro Abschnitt nicht überschritten werden (nur für erheblich behinderte Studierende gilt diese Semesterbeschränkung nicht). Absolvierst du bei deinem abschnittsabhängigen Studium den jeweiligen Studienabschnitt in der vorgesehenen Mindeststudienzeit, kannst du das Toleranzsemester in den nächsten Abschnitt mitnehmen. Das gilt auch, wenn du die letzte Prüfung in der Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) des Toleranzsemesters ablegst.

Legt ein_e Studierende_r die letzte Prüfung für den jeweiligen Abschnitt in der Zulassungsfrist des auf das Toleranzsemester folgenden Semesters ab, so tritt trotzdem

kein Stillstand im FBH-Bezug ein, da das Semester der abschließenden Prüfung zum nächsten Studienabschnitt gezählt wird.

2.5.3. NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Anders als bei der Studienbeihilfe (SBH) kannst du für jedes (auch für ein gleichwertiges) 2. Studium, das du nach Abschluss deines 1. Studiums betreibst, auch noch Familienbeihilfe (FBH) beziehen, wenn du die anderen Anforderungen hinsichtlich Altersgrenze und Studienleistung erfüllst.

ACHTUNG:

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Anspruchsdauer verlängert werden. Unabhängig von der Anspruchsdauer der FBH eines Folgestudiums, besteht bei der absoluten Altersgrenze des 24. bzw. 25. Geburtstages jedenfalls kein Anspruch auf FBH mehr.

2.6. Verlängerung der Anspruchsdauer

2.6.1. VERLÄNGERUNGSGRÜNDE

Folgende wichtige Gründe können zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer auf Familienbeihilfe (FBH) führen:

- › Vorliegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses,
- › Vorliegen einer Erkrankung,
- › Absolvierung eines Auslandssemesters,
- › Ausübung einer ÖH-Vertretungstätigkeit oder
- › Mutterschutz bzw. Pflege und Erziehung eines Kindes.

2.6.2. UNVORHERSEHBARES ODER UNABWENDBARES EREIGNIS

Bei Vorliegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses, wie z.B. einem Unfall, kann es zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer kommen. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis liegt beispielsweise auch dann vor, wenn es zu Behinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb kommt, die es dem_der Studierenden ohne sein_ihr Verschulden unmöglich machen, den Studienabschnitt in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren.

2.6.3. KRANKHEIT

Ist ein_e Studierende_r während der Anspruchsdauer wegen einer Erkrankung mindestens 3 Monate ununterbrochen wesentlich am Studium behindert und weist er_sie dies durch ein fachärztliches Attest nach, kann er_sie in dem jeweiligen Abschnitt ein zusätzliches Semester Familienbeihilfe (FBH) beziehen.

2.6.4. AUSLANDSSEMESTER

Wurde während der Anspruchsdauer ein Auslandssemester absolviert, das mindestens 3 Monate dauert, kann ebenfalls ein Verlängerungssemester (im jeweiligen Abschnitt) in Anspruch genommen werden.

BEISPIEL:

Angelika studiert Biologie (Bachelor) im 8. Semester (6 Semester Mindeststudienzeit plus 2 Toleranzsemester). Für ihren Auslandsaufenthalt im neunten Semester erhält sie keine Familienbeihilfe (FBH), da die reguläre Anspruchsdauer auf FBH bereits zu Ende ist.

2.6.5. MUTTERSCHUTZ, PFLEGE UND ERZIEHUNG EINES KINDES

Der Ablauf der Anspruchsdauer wird während der Zeit des Mutterschutzes (üblicherweise 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) und während der Zeit der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gehemmt. Diese 2 Jahre zur Pflege und Erziehung des eigenen Kindes können entweder von der Mutter oder vom Vater jeweils im Ausmaß von vollen Semestern wahrgenommen werden (z.B. 2 Semester von der Mutter und dann 2 Semester vom Vater). Nach den jeweils wahrgenommenen Semestern läuft die Semesterzählung normal weiter.

HINWEIS - JUDIKATUR:

VwGH 29.06.2022, Ra 2020/16/0054-6: Die mit der Geburt eines Kindes ausgelöste 2-jährige Hemmung soll jeglichen negativen Auswirkungen auf die Eltern im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe entgegenwirken. Die Studiensemester innerhalb des Hemmungszeitraumes bleiben unberücksichtigt, auch hinsichtlich der Frage, ob eine Studienwechsel rechtzeitig erfolgt ist. Dies ist unabhängig davon, ob ein Kind vor oder nach Beginn des Studiums geboren wurde.

2.6.6. ÖH-TÄTIGKEIT

Wenn du als Erstsemestrigentutor_in oder Studierendenvertreter_in jeder Ebene (auch in der Studierendenheimvertretung) oder in Gremien tätig bist, kann das die Anspruchsdauer auf Familienbeihilfe (FBH) verlängern. Genaue Infos darüber erhältst du bei der Studierendenvertretung deiner Hochschule oder in deinem ÖH-Sozialreferat. Kontakte und weitere Informationen findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass und unter www.oeh.ac.at/funktionsgebuehr.

ACHTUNG:

Beachte bitte, dass diese Gründe nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn sie vor Ablauf der „regulären“ Anspruchsdauer eingetreten sind. Die Altersgrenze von 24. bzw. 25 Jahren gilt jedenfalls absolut und unabhängig von Verlängerungsgründen.

2.7. Leistungsnachweis

2.7.1. STUDIENBEGINN

Zu Studienbeginn (des 1. Studiums) genügt als Anspruchsvoraussetzung für das 1. Studienjahr die Zulassung zum ordentlichen Studium an einer Universität (Uni), Privatuniversität (PU), Pädagogischen Hochschule (PH) oder Fachhochschule (FH). Der Leistungsnachweis ist erst danach vorzuweisen.

2.7.2. LEISTUNGSNACHWEIS NACH DEM 1. STUDIENJAHR

Nach dem 1. Studienjahr, somit nach den ersten beiden Semestern, ist ein Leistungsnachweis von mindestens 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterwochenstunden (SWS) aus Pflicht- und Wahlfächern vorzulegen. Für den Leistungsnachweis gelten alle im Studienplan vorgesehenen Fächer und Prüfungen. Gibt es eine Studieneingangs- und Orientierungsphase mit mindestens 14 ECTS-Punkten oder einer Teildiplomprüfung oder einem Teilrigorosum reicht der Nachweis davon nach dem 1. Studienjahr.

HINWEIS:

*Für **erheblich behinderte Studierende**, die erhöhte Familienbeihilfe (FBH) beziehen, entfällt der Leistungsnachweis in dieser Form. Sie haben auch keine vorgegebene Studienzeit und können die FBH bis zum 25. Geburtstag beziehen.*

2. Familienbeihilfe

Studierende, die nach dem 1. Semester das Studium wechseln, können ihren Leistungsnachweis aus beiden Studienrichtungen zusammengezählt erbringen.

BEISPIEL:

Christoph hat im Wintersemester 2021/2022 mit dem Studium der Sozialen Arbeit begonnen, mit Beginn des Sommersemesters 2022 – somit nach 1 Semester – wechselt er in die Studienrichtung Kultur- und Sozialanthropologie. Er kann den Leistungsnachweis für das Studienjahr 2021/2022 aus der Studienrichtung Soziale Arbeit und/oder aus Kultur- und Sozialanthropologie erbringen.

Studierende, die nach den ersten beiden Semestern, also in der Zulassungsfrist des 3. Semesters, das Studium wechseln, müssen ebenfalls einen Leistungsnachweis aus dem 1. Studienjahr erbringen. Sie erhalten in der Regel bis zur Erbringung des Leistungsnachweises keine FBH. Die Monate bzw. Semester in der neuen Studienrichtung, die dann bis zur Erbringung des Leistungsnachweises benötigt werden, werden aber bei der Anspruchsdauer trotzdem mitgezählt.

Hast du den Leistungsnachweis einmal erbracht, kannst du für die Mindeststudienzeit plus 2 Toleranzsemester bzw. bei Diplomstudien für die restliche Mindeststudienzeit des 1. Abschnitts plus 1 Toleranzsemester FBH beziehen. Nach Ablegung der 1. (2.) Diplomprüfung besteht der Anspruch auf FBH für den 2. (3.) Abschnitt plus 1 Toleranzsemester. Auf jeden Fall musst du auch im 2. (3.) Abschnitt die Fortsetzungsbestätigungen ans Finanzamt schicken.

ACHTUNG:

Es ist empfehlenswert jedenfalls mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 SWS in jedem Studienjahr vorweisen zu können.

Aber auch nach dem erbrachten Leistungsnachweis nach dem 1. Studienjahr musst du bei einer Aufforderung durch das Finanzamt ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium nachweisen können (► Kapitel 2.7.5. „Leistungsnachweis ab dem 2. Studienjahr“).

2.7.3. KEIN LEISTUNGSNACHWEIS NACH DEM 1. STUDIENJAHR

Kannst du den Leistungsnachweis nicht erbringen, so wird die Familienbeihilfe (FBH) für dieses oder ein neues Hauptstudium so lange eingestellt, bis du neuerlich 16 ECTS-Punkte, 8 Semesterwochenstunden (SWS) oder eine Teilprüfung der 1. Diplomprüfung nachweisen kannst. Die ECTS-Punkte bzw. SWS aus dem vorigen Studienjahr können in diesem Fall nicht mehr herangezogen werden. Weitere Informationen

bezüglich einer möglichen Rückforderung findest du weiter hinten in dieser Broschüre (➤ Kapitel 2.11. „Rückzahlung der Familienbeihilfe“).

ACHTUNG:

Verlierst du die FBH wegen fehlendem Leistungsnachweis, kann diese aber wieder erlangt werden! Sobald du den Leistungsnachweis aus einem vorherigen Studienjahr erreichst, kann erneut FBH beantragt und bezogen werden. Wurde deine FBH also zulässigerweise eingestellt, kannst du erst nach Erreichen des nötigen Leistungsnachweises wieder FBH erhalten. Die Monate, in denen du aufgrund des mangelnden Nachweises keine FBH erhalten hast, erhältst du nicht zurückbezahlt.

2.7.4. DOPPELSTUDIUM

Studierende, die gleichzeitig mehrere Studien betreiben, müssen beim Finanzamt ein „Hauptstudium“ bekannt geben. Sie beziehen die Familienbeihilfe (FBH) nur für dieses Studium und müssen daher den Leistungsnachweis nach den ersten beiden Semestern und gegebenenfalls die Ablegung der 1. bzw. 2. Diplomprüfung aus eben diesem Studium nachweisen. Ein Wechsel auf eines der anderen betriebenen Studien gilt grundsätzlich als Studienwechsel und unterliegt den entsprechenden Regelungen (➤ Kapitel 2.8. „Studienwechsel“).

ACHTUNG:

Auch die vor dem offiziellen Studienwechsel bereits inskribierten Semester werden für die Anspruchsdauer berücksichtigt!

2.7.5. LEISTUNGSNACHWEIS AB DEM 2. STUDIENJAHR

HINWEIS - JUDIKATUR:

Derzeit verlangen einige Finanzämter einen Leistungsnachweis von 16 ECTS-Punkten für jedes Studienjahr. Das wird mit dem Erkenntnis des VwGH vom 30.05.2017, 2017/16/0036 begründet. Das Bundesfinanzgericht ist dieser Auslegung in zwei uns bekannten Fällen unabhängig voneinander gefolgt (BFG vom 31.05.2021, RV/7100284/2020 und BFG vom 15.06.2021, RV/1100285/2019).

*Es muss daher bis auf Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein Leistungsnachweis für den Weiterbezug der Familienbeihilfe (FBH) nach dem 1. Studienjahr **in jedem weiteren Studienjahr in Höhe von 16 ECTS-Punkten oder 8 Semesterwochenstunden (SWS) zu erbringen ist.***

2. Familienbeihilfe

Kannst du den nötigen Leistungsnachweis vorlegen, wird deinem anspruchsberechtigten Elternteil bzw. unter gewissen Umständen dir selbst (› Kapitel 2.3.3. „Eigenanspruch des_der Studierenden“) die Familienbeihilfe (FBH) bei abschnittsunabhängigen Studien für die restliche Mindeststudienzeit zuzüglich 2 Toleranzsemester bzw. bei abschnittsabhängigen Studien für die restliche Mindeststudienzeit des 1. Abschnitts plus 1 Toleranzsemester gewährt.

ACHTUNG:

*Auch während des Bezugs der FBH musst du auf Anfrage des Finanzamtes ein „**ernsthaftes und zielstrebiges Studium**“ nachweisen können und die Fortsetzungsbestätigung bzw. das Studienblatt dem Finanzamt vorlegen.*

Ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium lässt sich u.a. nachweisen durch:

- › Prüfungsantritte (unabhängig, ob die Prüfungen positiv oder negativ absolviert wurden)
- › positiv absolvierte Prüfungen
- › Lehrveranstaltungsbesuche
- › Mitschriften

Wird ein Studienabschnitt erst nach Ende des Toleranzsemesters vollendet, wird die FBH vorerst eingestellt und erst ab dem Monat nach dem erfolgreichen Abschluss der letzten Prüfung des Abschnitts wieder gewährt, sofern auch alle anderen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Die Zeiten des FBH-Bezugs werden für die Studiendauer nur dann miteingerechnet, wenn die FBH das gesamte Semester (und nicht nur für einzelne Monate) gewährt wurde bzw. ein Anspruch auf FBH bestanden hat. Die Monate zwischen dem Wechsel in einen neuen Abschnitt mitten im Semester und dem Beginn des neuen Semesters, in denen FBH bezogen wurde, werden für die Berechnung der zulässigen Studiendauer daher nicht miteingerechnet.

HINWEIS:

Um nach der vorübergehenden Einstellung die FBH wieder zu erhalten, reicht im Regelfall, dass du eine Kopie der Fortsetzungsbestätigung und des Diplomprüfungszeugnisses beim Finanzamt einreichst. Solltest du durch eine Verzögerung bei der Ausstellung durch die zuständige Prüfungsbehörde das Zeugnis erst später erhalten, kannst du das Zeugnis auch später einreichen. Die FBH wird maximal bis zu 5 Jahre rückwirkend ab dem Prüfungsmonat gewährt.

2.7.6. TOLERANZSEMESTER NICHT IN ANSPRUCH GENOMMEN?

Absolvierst du bei deinem abschnittsabhängigen Studium den jeweiligen Studienabschnitt in der vorgesehenen Mindeststudienzeit, kannst du das Toleranzsemester in den nächsten Abschnitt mitnehmen. Das gilt auch, wenn du die letzte Prüfung in der Zulassungsfrist (Inskriptionsfrist) des Toleranzsemesters ablegst.

2.7.7. NACH ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Anders als bei der Studienbeihilfe (SBH) kannst du für jedes (auch für ein gleichwertiges) 2. Studium, das du nach Abschluss deines 1. Studiums betreibst, auch noch Familienbeihilfe (FBH) beziehen, wenn du die anderen Anforderungen hinsichtlich Altersgrenze und Studienleistung erfüllst.

BEISPIEL:

Berfin ist bei Abschluss ihres BA-Studiums aus Sportwissenschaft 22 Jahre alt. Sie studiert im Anschluss an das abgeschlossene Sportstudium Rechtswissenschaften. Sie hat auch für dieses Studium weiterhin Anspruch auf FBH.

2.8. Studienwechsel

2.8.1. WAS GILT ALS STUDIENWECHSEL?

- › Jede Änderung der Studienrichtung (ohne Studienabschluss) ist ein Studienwechsel.
- › Betreibst du mehrere Studien, kannst du nur für eine Studienrichtung Familienbeihilfe (FBH) beziehen.
- › Beantragst du später für eine andere Studienrichtung FBH, so gilt das grundsätzlich auch als Studienwechsel.
- › Ebenso gilt die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, die von einer anderen Studienrichtung unterbrochen wurde, als Studienwechsel.
- › Parallel betriebene Studien sind immer möglich. Wenn du 2 Studien betreibst und das Studium von einem der betriebenen Studien auf das andere wechseln willst, musst du das beim Finanzamt bekannt geben. Du musst jedenfalls die Regelungen einhalten, um nicht die Beihilfe zu verlieren.

2.8.2. NICHT ALS STUDIENWECHSEL GELTEN

- › Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden. Die Anrechnung der Vorstudienzeiten erfolgt anhand der anrechenbaren Prüfungen.
- › Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des_der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden (z.B. bei einer bleibenden Handverletzung bei Klavierstudent_in; Allergie gegen bestimmte Laborstoffe bei Chemiestudent_in; eine Studienrichtung wird mit einer anderen zusammengelegt).
- › ein Wechsel des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung (Achtung: Hier sind Ausnahmen möglich!).
- › Der Umstieg auf einen neuen Studienplan.

2.8.3. ZULÄSSIGE UND UNZULÄSSIGE STUDIENWECHSEL

Zulässig sind maximal 2 Studienwechsel und das vorangegangene Studium darf nicht mehr als 2 Semester inskribiert worden sein. Wenn du öfter als 2 Mal einen Studienwechsel vornimmst, verlierst du den Anspruch auf die Familienbeihilfe (FBH) für immer.

Ein Studienwechsel sollte daher spätestens in der Zulassungsfrist des 3. Semesters erfolgen. Andernfalls liegt ein verspäteter Studienwechsel vor, der negative Auswirkungen auf den Beihilfenbezug haben kann. Wenn du das Studium zu spät, also nach dem 3. inskribierten Semester gewechselt hast, verlierst du den Anspruch auf FBH, kannst ihn aber später wiedererlangen. Denn ein Studienwechsel nach dem 3. inskribierten Semester ist nicht mehr zu beachten, wenn du in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester zurückgelegt hast wie im zuvor betriebenen Studium (Wartezeit). Ein entsprechender Leistungsnachweis aus dem nunmehr betriebenen Studium muss natürlich auch vorliegen.

HINWEIS - JUDIKATUR:

VwGH vom 29.06.2022, Ra 2020/16/0054-6: Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters in die Zeit des Mutterschutzes oder in die Zeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes, so werden diese Semester bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzeit eingerechnet. Das gilt auch, wenn die Geburt des Kindes vor Studienbeginn war.

VwGH vom 27.09.2012, 2010/16/0084 und VwGH vom 26.05.2011, 2011/16/0058: Ebenfalls nicht berücksichtigt werden beim Studienwechsel Zeiten, in denen wichtige Gründe vorliegen, die die Studienzeit verlängern.

Wenn dir Prüfungen aus dem Vorstudium im neuen Hauptstudium angerechnet werden können, verkürzt das die Wartezeit auf den FBH-Anspruch. Die Anrechnung von Prüfungen aus dem Vorstudium von 1-30 ECTS-Punkten verkürzt die Wartezeit um 1 Semester, die Anrechnung von 31-60 ECTS-Punkten um 2 Semester, die Anrechnung von 61-90 ECTS-Punkten um 3 Semester etc.

ACHTUNG:

Zu beachten ist, dass auch Zeiten, in denen bloße Inskription, jedoch keine Studentätigkeit vorliegt, als Studienzeiten gerechnet werden. Ist ein_e Studierende_r etwa 4 Semester lang für Architektur inskribiert und inskribiert in Folge Geschichte, gilt das als schädlicher Studienwechsel, auch wenn im Architekturstudium keine einzige Lehrveranstaltung besucht wurde. Beantragt er_sie im 1. Semester des Geschichtestudiums erstmals FBH, hat er_sie aus dem Vorstudium dennoch eine Wartezeit von 4 Semestern. In diesem Fall könnte also frühestens im 5. Semester des tatsächlich praktizierten Studiums FBH bezogen werden, vorausgesetzt bis dahin wurde die Altersgrenze nicht überschritten.

BEISPIEL 1:

Mirijam studiert Volkswirtschaft. Nach dem 3. inskribierten Semester nimmt sie einen Studienwechsel vor und beginnt das Studium Medizin. In ihrem insgesamt 7. Semester (4. Semester Medizin) kann Mirijam grundsätzlich wieder FBH erhalten. Nähme sie einen Studienwechsel von VWL zu BWL vor und könnten ECTS-Punkte angerechnet werden, käme es zur Verkürzung der Wartezeit.

BEISPIEL 2:

Andreas studiert Sport im Bachelor. Nach dem 4. Semester beendet er sein Sportstudium auf Grund einer Verletzung, die ihm ein weiteres Sportstudium verunmöglich und wechselt auf das Studium der Mathematik. Grundsätzlich ist der Wechsel verspätet und Andreas würde für 4 Semester keine FBH erhalten, weil er bereits 4 Semester Sport studiert hat. Da der Wechsel jedoch durch ein unabwendbares Ereignis herbeigeführt wurde, gilt er nicht als Studienwechsel. Andreas darf Mathematik weiter studieren, als ob er niemals das Studium gewechselt hätte. Er hat in diesem Studium noch 8 Semester Anspruch auf FBH.

2.9. Nachweisfristen

2.9.1. ALLGEMEINES

Das Finanzamt verlangt in der Regel die Vorlage des Leistungsnachweises bis 30. September. Falls du erst danach die erforderlichen Prüfungen ablegst, kannst du den Leistungsnachweis dem Finanzamt natürlich nicht bis dahin vorlegen. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass du die Familienbeihilfe (FBH) ab Oktober verlierst, diese wird allerdings erst im Nachhinein ausbezahlt, sobald du den Leistungsnachweis eingereicht hast.

Die Frist zur Ablegung von Prüfungen, die für den Nachweis zählen, bestimmt sich nach den studienrechtlichen Vorschriften. Hier kann also je nach Hochschultyp etwas anderes gelten.

An öffentlichen Universitäten (Unis) wurden bisher auch Prüfungen bis zum Ende der Nachfrist für den Leistungsnachweis berücksichtigt (01.09. bis 30.11. des Folgejahres - vgl. VwGH vom 30.05.2017, 2017/16/0036). Beachte aber, dass die Nachfrist bis zum 30.11. aufgrund der UG-Novelle 2021 abgeschafft wurde. Daher ist derzeit noch unklar bis wann der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

Bei einem Studienbeginn im Sommersemester erstreckt sich der Nachweiszeitraum über 3 Semester. Allerdings sind in diesem Fall 24 ECTS-Punkte bzw. 12 Semesterwochenstunden (SWS) zu erbringen.

2.9.2. VERLÄNGERUNG DES NACHWEISZEITRAUMES FÜR DEN LEISTUNGSNACHWEIS

Kommt es zu einer Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder zu einem nachgewiesenen Auslandsstudium, kann der Nachweiszeitraum ebenfalls verlängert werden. Eine Studienbehinderung von mindestens 3 Monaten bewirkt eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um 1 Semester. Diese Studienbehinderung muss durch geeignete Beweismittel glaubhaft gemacht werden (z.B. durch ein fachärztliches Attest etc.).

Zeiten des Mutterschutzes, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes, daher kann die Nachweispflicht bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes ausgesetzt werden (► Kapitel 2.6. „Verlängerung der Anspruchsdauer“).

ACHTUNG:

*Beachte, dass diese Regelung über die Verlängerung des Nachweiszeitraumes **nicht für den Bezug der Studienbeihilfe (SBH)** gilt. Hier muss jedenfalls und unabhängig von vorgelegenen Ereignissen nach dem 1. Studienjahr rechtzeitig der Leistungsnachweis vorgelegt werden - andernfalls kann es zu einer Rückzahlung kommen (› Kapitel 2.7. „Leistungsnachweis“).*

Sobald du die geforderten ECTS-Punkte- bzw. Semesterwochenstundenanzahl erreicht hast, kannst du die Bestätigung deines Studienerfolges bei der zuständigen „Zeugnisausgabestelle“ deiner Universität (Uni) bzw. Pädagogischen Hochschule (PH) oder Fachhochschule (FH) (diese heißen überall anders, z.B. Evidenzstelle oder Dekanat) abholen. An den meisten Hochschulen kannst du das Zeugnis online abrufen. Es ist empfehlenswert die Studienerfolgsbestätigung so bald wie möglich beim Finanzamt einzureichen, um eine fortlaufende Auszahlung der Familienbeihilfe (FBH) zu gewährleisten.

2.10. Zuverdienstgrenze

HINWEIS:

Bei der Ermittlung des Zuverdienstes unterscheidet sich die Berechnung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) und dem Studienförderungsgesetz (StudFG) (› Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“).

Die Zuverdienstgrenze bezieht sich auf dein jährliches Einkommen. Für ein Kalenderjahr, das nach dem Kalenderjahr liegt, indem du das 19. Lebensjahr vollendet hast, mindert sich dein Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) um jenen Betrag, den dein zu versteuerndes Einkommen € 15.000 übersteigt.

Für Einkünfte in den Ferien gibt es keine zusätzlichen Freibeträge. Das zu versteuern- de Einkommen ist nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln und ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, der Arbeiterkammerumlage, der Werbungskosten (Betriebsausgaben), der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen.

Werbungskosten sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und

2. Familienbeihilfe

die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dazu gehören z.B. Aufwendungen für Heilbehelfe oder Hilfsmittel (Hörgerät, Rollstuhl usw.), Krankenhauskosten oder Kurkosten, soweit nicht durch eine Versicherung Kostenersatz geleistet wird.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben folgende Einkünfte **außer Betracht** und zählen damit nicht zum Zuverdienst:

- › Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf FBH besteht,
- › Lehrlingsentschädigungen,
- › Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- › einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld) oder
- › Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt).

2.11. Rückzahlung der Familienbeihilfe

2.11.1. VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKZAHLUNG

Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfe (FBH) muss zurückbezahlt werden (Verjährung: 5 Jahre). Grundsätzlich haben Studierende die nicht „ernsthaft und zielstrebig“ studieren keinen Anspruch auf den Bezug von FBH. Zusätzlich zur Rückzahlungsverpflichtung kann – wenn die FBH vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezogen wurde – eine Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung verhängt werden.

Wenn du den nötigen Leistungsnachweis nach dem 1. Studienjahr nicht erbracht hast, jedoch nach Ablauf des Nachweiszeitraumes das Finanzamt irrtümlich weiter die FBH auszahlt, so ist diese zu Unrecht bezogene FBH zurückzuzahlen. Außerdem wird die FBH in dem Ausmaß zurückgefordert, indem du die Zuverdienstgrenze überschritten hast.

Wenn der Leistungsnachweis nach dem 1. Studienjahr nicht vollständig erbracht wird, ist eine Rückzahlung der bezogenen FBH aus dem 1. Studienjahr aber grundsätzlich nicht vorgesehen. Wenn aber aus den Umständen hervorgeht, dass ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium gar nicht vorliegt (z.B. Abmeldung 2 Monate nach der Zulassung; zu keiner einzigen Prüfung angetreten), ist es nicht ausgeschlossen, dass das Finanzamt die bezogene FBH zurückfordert.

HINWEIS - JUDIKATUR:

*Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat Kriterien entwickelt, die für ein **ernsthaftes und zielstrebiges Studium** sprechen und damit eine Rückforderung der FBH ausschließen. So kann aus negativ beurteilten Prüfungen nicht automatisch geschlossen werden, dass der_ die Studierende sein_ihr Studium nicht zielstrebig und ernsthaft betreibt.*

VwGH 16.11.1993, 90/14/0108 und VwGH 26.06.2002, 98/13/0042: Der Prüfungserfolg alleine ist nicht für die Zielstrebigkeit und Ernsthaftigkeit des Studiums maßgeblich.

BFG 11.08.2014, RV/7102450/2011: Ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium lässt sich durch Prüfungsantritte, positiv absolvierte Prüfungen, Lehrveranstaltungsbesuche oder Mitschriften nachweisen. Es kann in Ausnahmefällen auch ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium vorliegen, ohne dass Prüfungen abgelegt wurden.

2.11.2. RECHTSMITTEL GEGEN DEN RÜCKFORDERUNGSBESCHEID

Solltest du die Familienbeihilfe (FBH) deiner Meinung nach zu Unrecht nicht mehr bekommen oder zurückzahlen müssen, wende dich so rasch wie möglich an das Sozialreferat deiner Hochschule oder das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung. Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

Eine Möglichkeit ist, erneut einen Antrag auf FBH zu stellen. FBH kann bis zu 5 Jahre rückwirkend beantragt werden. Wenn du dann einen abweisenden Bescheid bekommst, kannst du gegen den Bescheid binnen 1 Monats ab Zustellung Beschwerde erheben.

ACHTUNG:

*Die **Rechtsmittelfrist (Beschwerdefrist)** beginnt mit erfolgter Zustellung zu laufen. Beachte, dass ein Bescheid bereits als zugestellt gilt, sobald er beim Postamt abholbar ist. Wenn du den Bescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt abholst, ändert das in der Regel nichts daran, dass die Rechtsmittelfrist bereits zu laufen begonnen hat.*

3. Studienbeihilfe

HINWEIS - COVID-19:

Aufgrund der Corona Pandemie wurden einige neue gesetzliche Bestimmungen erlassen. Diese gelten insbesondere, wenn du im Sommersemester 2020 inskribiert warst. Im Zusammenhang mit der Studienbeihilfe kann es somit zu einer Verlängerung des Anspruchs über die Anspruchsdauer und/oder die Altersgrenze hinaus kommen. Auch die Regelungen über den Leistungsnachweis und den Studienwechsel sind betroffen. Um deinen Fall einzuschätzen, empfehlen wir eine Beratung durch dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

3.1. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

3.1.1. SYSTEMATIK DER STUDIENFÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

Nach österreichischem Recht sind grundsätzlich die Eltern der Studierenden verpflichtet, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit (das entspricht dem Abschluss einer Berufsausbildung bzw. eines Studiums) aufzukommen (ÖH-Broschüre „Unterhalt für Studierende“). Wenn die Eltern oder die Studierenden selbst aufgrund der jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten zu tragen, greift die Studienförderung ein. Auf staatliche Studienbeihilfe (SBH) besteht ein Rechtsanspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen.

Das Studienförderungsgesetz (StudFG) regelt die Ansprüche auf

- › SBH,
- › Studienbeihilfe nach Selbsterhalt (› Kapitel 3.12. „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“),
- › Studienabschlussstipendium (› Kapitel 3.13. „Studienabschlussstipendium“),
- › diverse sonstige Zuschüsse (› Kapitel 3.15. „Sonstige Zuschüsse“),
- › unter anderem auch für Studien im Ausland (› Kapitel 3.16. „Förderung von Studien im Ausland“).

Es gibt allgemeine Voraussetzungen für einen Anspruch auf SBH. Zunächst musst du entweder österreichische_r Staatsbürger_in oder diesen gleichgestellt sein (› Kapitel 3.1.6. „Gleichstellung von EU-Bürger_innen“ und › Kapitel 3.1.7. „Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen“). Außerdem darfst du die Altersgrenze nicht überschritten haben (› Kapitel 3.4. „Altersgrenze“). Jedenfalls musst du einen Antrag auf SBH stellen, um SBH zu bekommen (› Kapitel 3.3. „Antrag auf Studienbeihilfe“). Darüber hinaus darfst du für den Bezug von SBH noch kein Studium abgeschlossen haben (Ausnahme bei Master- oder Doktoratsstudien), dein Studium nicht öfter als 2 Mal gewechselt und keinen Wechsel nach dem jeweils 3. inskribierten Semester gemacht haben. Nur in Ausnahmefällen schadet ein Wechsel nach dem 3. inskribierten Semester nicht (› Kapitel 3.8. „Studienwechsel“).

ACHTUNG:

Wenn du ein Diplomstudium studierst (z.B. Rechtswissenschaft, Medizin) muss der 1. Abschnitt innerhalb der doppelten Mindeststudienzeit des 1. Abschnittes zuzüglich eines Semesters absolviert worden sein. Wenn das nicht der Fall ist, besteht kein Anspruch mehr auf SBH für dieses oder darauf folgende andere Studien.

Wir empfehlen ALLEN Studierenden SBH zu beantragen. Selbst wenn du keine monatliche Beihilfe bekommst, könnte sich für dich der Studienzuschuss, das ist die Rückerstattung des Studienbeitrags (auch Studiengebühren genannt), sofern du diesen zahlen musst, ausgehen (› Kapitel 1.4. „Studienzuschuss“). Für den Fall, dass du gar keine SBH bewilligt bekommst, erfährst du im Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, wie hoch die Unterhaltsleistung deiner Eltern(teile) ungefähr ist – also wie viel sie dir monatlich zur Finanzierung deines Studiums geben müssten. Voraussetzung für eine Förderung nach dem StudFG sind die soziale Bedürftigkeit und ein günstiger Studienerfolg. Weitere wichtige Informationen zur SBH und die Antragsformulare findest du unter: www.oeh.ac.at/studienbeihilfe.

3.1.2. SOZIALE BEDÜRFTIGKEIT

Die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit erfolgt aufgrund des Einkommens von dir, deinen Eltern und deinem_r Ehepartner_in bzw. eingetragenen_r Partner_in (› Kapitel 3.2. „Höhe der Studienbeihilfe“). Bezüglich deines eigenen Einkommens findest du weitere Informationen zur Zuverdienstgrenze in › Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“.

3.1.3. GÜNSTIGER STUDIENERFOLG

Das zweite Kriterium für einen Anspruch auf eine Studienbeihilfe (SBH) ist der sogenannte „günstige Studienerfolg“. Das Kriterium drückt sich in unterschiedlichen Anforderungen an die Beihilfenbezieher_innen aus.

3. Studienbeihilfe

Es gibt eine maximale Anspruchsdauer auf SBH. Die Anspruchsdauer ist je nach Studium unterschiedlich zu berechnen (› Kapitel 3.5. „Anspruchsdauer“). Die Anspruchsdauer kann aus unterschiedlichen Gründen verlängert werden (› Kapitel 3.6. „Verlängerung der Anspruchsdauer“).

Darüber hinaus gibt es einen Leistungsnachweis (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“), der zusätzlich binnen gewisser Nachweisfristen (› Kapitel 3.9. „Nachweisfristen“) erbracht werden muss. Außerdem sollte das Studium nicht zu spät oder zu häufig gewechselt werden (› Kapitel 3.8. „Studienwechsel“).

Im Fall eines weiterführenden Studiums (Master- oder Doktoratsstudium) müssen darüber hinaus noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“).

3.1.4. STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG

Auch für die erstmalige Erlangung der Studienberechtigung im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung besteht Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH). Hier beginnt der Anspruch mit Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung oder mit dem Semester nach der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung je nach Wahl des/der Studierenden.

Wenn mehr als 2 Prüfungen zu absolvieren sind, beträgt die Anspruchsdauer 2 Semester, andernfalls 1 Semester. Mehr Informationen zur Studienberechtigungsprüfung findest du in unserer Broschüre „Studieren ohne Matura“ oder bei unserer Studien- und Maturant_innenberatung: www.oeh.ac.at/studienberatung.

3.1.5. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Grundsätzlich steht Studienbeihilfe (SBH) jedenfalls österreichischen Staatsbürger_innen zu. Darüber hinaus enthält das Studienförderungsgesetz (StudFG) unterschiedliche Gleichstellungen, die im Folgenden erörtert werden. Gleichstellung bedeutet, dass du unter denselben Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger_innen SBH bekommst.

3.1.6. GLEICHSTELLUNG VON EU-BÜRGER_INNEN

EU-Bürger_innen sind gleichgestellt, wenn es sich aus den Europäischen Verträgen und den dazu ergangenen EU-Rechtsakten ergibt. Leider lehnt die Studienbeihilfenbehörde den Antrag oft in erster Instanz ab. Es lohnt sich, sich hier nicht mit der Entscheidung der Behörde zufrieden zu geben. In diesem Kapitel erhältst du einen Überblick darüber, wann du als EU-Bürger_in in Bezug auf die Studienbeihilfe (SBH)

in Österreich gleichgestellt bist. Gleichgestellte EWR-Bürger_innen müssen bei Antragstellung einen Beleg über den etwaigen Bezug einer ausländischen SBH vorlegen (z.B. BaföG Bescheid).

EU-Bürger_in mit Daueraufenthaltsbescheinigung: Wenn dir von der zuständigen Aufenthaltsbehörde (in Wien z.B. die MA 35) eine Daueraufenthaltsbescheinigung ausgestellt wurde (in der Regel nach 5 Jahren Aufenthalt in Österreich), bist du jedenfalls in der SBH österreichischen Staatsbürger_innen gleichgestellt.

EU-Wanderarbeiter_innen bzw. Kinder von EU-Wanderarbeiter_innen: Wanderarbeiter_innen sind EU-Bürger_innen, die in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das bedeutet, dass sie gegen Geld „eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausüben“, die nicht „vollständig untergeordnet und unwesentlich“ ist. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht nach der Rechtsprechung darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

HINWEIS - JUDIKATUR:

EuGH 14.06.2012, C-542/09, Kommission/Niederlande: Mit diesem Urteil stellt der EuGH fest, dass der Begriff des Arbeitnehmers_der Arbeitnehmerin rein aus dem Unionsrecht zu beurteilen ist und nicht zu eng ausgelegt werden darf. Eine Beschäftigung mit Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze schließt eine Arbeitnehmer_inneneigenschaft im Sinne des EU-Rechts grundsätzlich nicht aus.

EuGH 21.02.2013, C-46/12, L.N./Styrelsen for Videregående Uddannelser og Uddannelsesstøtte: Die Eigenschaft als Wanderarbeiter_in hängt nicht von der Motivation bei der Einreise in einen anderen EU-Staat ab. Die Tatsache, dass die Einreise auf Grund eines Studiums erfolgt und danach eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, verhindert nicht die Eigenschaft als Wanderarbeiter_in.

BVwG 25.07.2014, W129 2008740-1/2E: In diesem Fall geht das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) davon aus, dass eine Gleichstellung bei einer Beschäftigung von 9 Wochenstunden gegeben ist.

BVwG 28.07.2014, W129 2008055-1/2E: In diesem Fall wird die EU-Arbeitnehmer_innen-Eigenschaft festgestellt, obwohl der Studierende mit mehreren geringfügigen Tätigkeiten teilweise einen Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.

EU-Bürger_in mit tatsächlicher Verbindung zur Österreichischen Gesellschaft:

Seit der Studienförderungsgesetz-Novelle 2022 löst das Gleichstellungskriterium „Herstellung einer tatsächlichen Verbindung zur österreichischen Gesellschaft“ die bisherige Gleichstellung durch „Integration in das österreichische Bildungswesen“ ab. Zu dieser neuen Regelung gibt es somit noch keine Erfahrungswerte oder Entscheidungen.

HINWEIS - JUDIKATUR:

VwGH 25.06.2019, Ro 2018/10/0028: Eine Gleichstellung von Studierenden aus der EU durch eine „Integration in das Bildungssystem“ konnte bisher durch die Absolvierung eines erheblichen Teils der Schulzeit in Österreich und nach 4 Semestern eines in Österreich absolvierten Bachelorstudiums gegeben sein. Die Beurteilung ist eine Entscheidung im Einzelfall, bei der viele Umstände, wie Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Schulausbildung, Beschäftigung, Sprachkenntnisse, familiäre Verbindungen und sonstige soziale Bedingungen zu berücksichtigen sind.

3.1.7. GLEICHSTELLUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN

Drittstaatsangehörige sind gleichgestellt, wenn sie nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Asylstatus gemäß § 3 Asylgesetz innehaben. Darüber hinaus sind Drittstaatsangehörige und Staatenlose dann gleichgestellt, wenn sie über eine Daueraufenthaltskarte-EU verfügen.

3.2. Höhe der Studienbeihilfe

HINWEIS:

Ab September 2023 wird die Studienbeihilfe jährlich valorisiert und an die Inflation angepasst.

3.2.1. BERECHNUNG DER STUDIENBEIHLFE

Bei der Studienbeihilfe (SBH) werden zu einem Grundbetrag, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, Erhöhungsbeträge hinzugerechnet. Danach wird der fiktiv errechnete Eltern- und (Ehe)Partner_innen-Unterhalt abgezogen. Am Schluss wird der errechnete Betrag um 8% erhöht.

Der Grundbetrag der Studienbeihilfe beträgt € 335.

Erhöht wird die Studienbeihilfe auf € 585 für:

- › auswärtige Studierende,
- › verheiratete Studierende und Studierende in eingetragener Partnerschaft,
- › Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind und
- › Vollwaisen.

Ab dem 24. Geburtstag wird der Grundbetrag auf € 825 erhöht. Ab dem 27. Geburtstag erhöht sich der Grundbetrag auf € 855.

Studierende mit Kind erhalten pro Kind einen Zuschlag von € 120 zum Grundbetrag.

ACHTUNG:

Studierende mit Behinderung erhalten einen Zuschlag von

› € 160, wenn sie blind, hochgradig sehbehindert oder auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind.

› € 420 wenn sie gehörlos bzw. hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochlea Implantat tragen.

Von der berechneten Studienbeihilfe werden die folgenden Beträge abgezogen:

- › die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (› Kapitel 3.2.3. „Zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern“) (Kein Abzug bei Selbsterhalter_innen!)
- › die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten_der Ehegattin oder des eingetragenen Partners_ der eingetragenen Partnerin (› Kapitel 3.2.4. „Zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin“)
- › andere Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die zum Zwecke der Ausbildung gewährt wurden (z.B. BAföG)

Das Ergebnis wird um 8% erhöht und auf ganze Euro gerundet. Wenn das Ergebnis weniger als € 5 beträgt wird keine Beihilfe ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt für das Wintersemester von September bis Februar und für das Sommersemester von März bis August.

Bei Selbsterhalter_innen wird die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern nicht von der Studienbeihilfe abgezogen. Bei den Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden, werden nur jene abgezogen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

3. Studienbeihilfe

Außerdem können Studierende, die keinen Anspruch auf SBH haben, weil die Einkommensgrenzen knapp überschritten werden, einen Studienzuschuss erhalten, der den etwaig zu bezahlenden Studienbeitrag (Studiengebühr) ganz oder teilweise abdeckt (► Kapitel 1.4. „Studienzuschuss“).

HINWEIS:

Die Arbeiter_innenkammer Oberösterreich stellt ein Programm zur (Vor)Berechnung der SBH zur Verfügung. Wenn du unter: www.stipendienrechner.at Einkommensdaten, Angaben zu Geschwistern etc. eingibst, berechnet das Programm deine SBH. Das Ergebnis ist natürlich nicht verbindlich und erspart dir auch nicht das Ausfüllen der Antragsformulare. Im Zweifelsfall sollte immer ein Antrag gestellt werden! Informationen zur Antragstellung findest du unter: www.oeh.ac.at/studienbeihilfe.

3.2.2. EINKOMMENSBEGRIFF DES STUDFG

Bei deinen Eltern bzw. deinem_deiner Ehepartner_in oder eingetragenen Partner_in wird das Bruttoeinkommen des dem Studienjahr vorangegangenen Kalenderjahres abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale (nur bei Arbeitnehmer_innenveranlagung) zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung herangezogen.

Zur Berücksichtigung der Einkommenssituation werden bestimmte Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Die Freibeträge richten sich danach ob Einkünfte aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegen und ob beide Elternteile verdienen. Außerdem werden vom Einkommen des_der Studierenden, seiner_ihrer Eltern sowie seines_ihres Ehegatten_Ehegattin bzw. eingetragenen Partners_Partnerin Absetzbeträge zur Berücksichtigung der Familiengröße abgezogen. Absetzbeträge gibt es für jene Personen, für die du, einer deiner Elternteile oder dein_e Ehepartner_in Unterhalt leisten (z.B. Geschwister, Halbgeschwister, Kinder des Ehepartners_der Ehepartnerin). Die Höhe der Absetzbeträge hängt vom Alter der Personen ab. Nach Abzug der Freibeträge und Absetzbeträge ergibt sich die Bemessungsgrundlage (► Kapitel 7. „Sozialzahlen“).

BEISPIEL:

*Luras Tochter Lisa will Studienbeihilfe (SBH) beziehen. Laura verdient € 30.000 brutto/Jahr. Davon werden in ihrem Fall € 60 Sonderausgabenpauschale und € 132 an Werbungskostenpauschale abgezogen. Außerdem werden € 5.400 an Sozialversicherungsbeiträgen abgezogen. Weil Lisas Vater, der mit Laura verheiratet ist, nicht arbeitet bekommt Laura außerdem einen Freibetrag von € 2.350 abgezogen. Die **Bemessungsgrundlage** für die zumutbare Unterhaltsleistung, welche von Lisas SBH abgezogen wird, beträgt € 22.058.*

3.2.3. ZUMUTBARE UNTERHALTSLEISTUNG DER ELTERN

Die zumutbare Unterhaltsleistung wird ausgehend von der Bemessungsgrundlage berechnet. Je höher die Bemessungsgrundlage, desto höher ist die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern. Leben die Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt, beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt:

> bis zu € 12.200:	0%
> für die nächsten € 6.400 (bis € 18.600):	10%
> für die nächsten € 7.900 Euro (bis € 26.500):	15%
> für die nächsten € 19.500 Euro (bis € 46.000):	20%
> über € 46.000:	25%

Die so errechnete zumutbare Unterhaltsleistung deiner Eltern wird vom Grundbetrag abgezogen (nicht bei Selbsterhalter_innen!).

BEISPIEL:

Lauras Bemessungsgrundlage beträgt € 22.058. Von den ersten € 12.200 werden 0% der zumutbaren Unterhaltsleistung zugerechnet. Für den Einkommensteil von € 12.200 bis € 18.600, also die nächsten € 6.400, 10% dieses Betrages. Das sind € 640. Für den € 18.600 übersteigenden Teil des Einkommens ($€ 22.058 - € 18.600 = € 3.458$) 15%. 15% von € 3.458 sind € 518,70. € 640 + € 518,70 ergeben eine zumutbare Unterhaltsleistung von € 1.158,70. Diese € 1.158,70 werden von der Jahresstudienbeihilfe von Lauras Tochter Lisa abgezogen.

3.2.4. ZUMUTBARE UNTERHALTSLEISTUNG DES EHEGATTEN ODER DES_DER EINGETRAGENEN PARTNER_IN

Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners_der Ehepartnerin beträgt 30% des Betrags, der € 8.400 seiner_ihrer Bemessungsgrundlage übersteigt, und verringert ebenfalls die Studienbeihilfe (SBH). Hast du eigene Kinder, so kann dein Einkommen aber höher sein, weil Absatzbeträge berücksichtigt werden.

Außerdem ist dein Einkommen nur insoweit zu berücksichtigen, als es in Zeiträumen bezogen wird, für die auch SBH zuerkannt wird (> Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“), während bei Eltern und Ehepartner_in das Einkommen des Vorjahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen wird.

BEISPIEL:

Lisa ist mit Gerald verheiratet. Gerald's Einkommen (Bemessungsgrundlage nach StudFG) beträgt € 12.000/Jahr. Von dem € 8.400 übersteigenden Betrag, das sind € 3.600, werden 30% errechnet, das sind € 1.080. Von Lisas Jahres-SBH werden also weitere € 1.080 abgezogen.

3.3. Antrag auf Studienbeihilfe

3.3.1. ANTRAGSTELLUNG UND ANTRAGSFORMULAR

Studienbeihilfe (SBH) bekommst du immer nur dann, wenn du einen Antrag stellst. Wir empfehlen ALLEN Studierenden SBH zu beantragen. Selbst wenn du keine monatliche Beihilfe bekommst, könnte sich für dich der Studienzuschuss (Rückerstattung des Studienbeitrags, auch Studiengebühr genannt, sofern du diese_n zahlen musst) ausgehen. Für den Fall, dass du gar keine SBH bewilligt bekommst, erfährst du im Bescheid, wie hoch die Unterhaltsleistung deiner Eltern(teile) theoretisch wäre – also wie viel sie dir monatlich zur Finanzierung deines Studiums geben müssten.

Antragsformulare erhältst du im ÖH-Sozialreferat, der Studierendenvertretung deiner Hochschule, bei der Studienbeihilfenbehörde, unter www.stipendium.at oder unter www.oeh.ac.at/studienbeihilfe.

Der Antrag kann mittels Online-Antrag oder via Brief postalisch gestellt werden. Für den Online-Antrag ist es nötig über eine Handysignatur oder über eine Bürgercard zu verfügen. Mehr Informationen dazu findest du hier: www.oeh.at/7.

HINWEIS:

Solltest du mit der Frist bereits knapp dran sein, empfehlen wir dir, die Eingabe an die Stipendienstelle eingeschrieben mit der Post zu schicken. Da der Postlauf im Verwaltungsverfahren nicht in den Fristlauf eingerechnet wird, zählt der schriftliche Antrag mit dem Tag als eingebracht, an dem du ihn bei der Post abgibst.

ACHTUNG:

Oft erfolgt die Korrespondenz mit der Studienbeihilfenbehörde per E-Mail. Achte bei der Antragstellung auf die korrekte Angabe deiner Post- und E-Mail-Adresse!

Auf www.oeh.ac.at/studienbeihilfe findest du eine Anleitung zur Antragstellung inklusive Ausfüllhilfen. Dort findest du auch Informationen darüber, welche Dokumente

und Nachweise bei der Antragstellung erforderlich sind. Die ausgefüllten Formulare und alle weiteren Unterlagen kannst du entweder (eingeschrieben) per Post schicken, persönlich bei der zuständigen Stipendienstelle abgeben oder via Online-Antrag einbringen.

3.3.2. ABÄNDERUNGSANTRAG

ACHTUNG:

Alle Änderungen, die Einfluss auf deine Studienbeihilfe (SBH) haben (könnten), sind umgehend (innerhalb von 14 Tagen) der Stipendienstelle zu melden.

Folgende Umstände können zu einer Erhöhung der SBH führen:

- > erhebliche und längerfristige Verringerung des Einkommens von Angehörigen, z.B. durch Arbeitslosigkeit, Pensionierung etc.
- > Änderung der familiären Verhältnisse, z.B. Geburt von Geschwistern, Geburt eines eigenen Kindes.
- > Änderung des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung, falls du dadurch zu einem_einer auswärtigen Student_in wirst.

Ein Erhöhungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Die Erhöhung wird mit dem Monat der Antragstellung wirksam.

ACHTUNG:

Es ist nicht auszuschließen, dass eine zuerkannte SBH nach dem Abänderungsantrag niedriger ausfällt. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem Monat der Antragstellung.

3.3.3. ANTRAGSFRIST

Die Antragsfristen sind:

- > im Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember
- > im Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Wenn du den Antrag innerhalb dieser Frist stellst, bekommst du die Studienbeihilfe (SBH) ab September (im Wintersemester) bzw. ab März (im Sommersemester) ausbezahlt. Bei verspäteter Antragstellung besteht ein Anspruch auf SBH erst ab dem

3. Studienbeihilfe

Monat der Antragstellung. Anträge sind auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Frist nachweislich (eingeschrieben) per Post verschickt wurden.

Sollte es dir aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, alle Unterlagen fristgerecht einzureichen, so ist es zumindest notwendig, die ausgefüllten Antragsformulare (bzw. eine formlose Erklärung, dass du SBH und Studienzuschuss beantragst) bei der Studienbeihilfenbehörde abzugeben. Alle anderen Nachweise kannst du noch binnen 14 Tagen nachreichen bzw. bis zu dem dir von der Stipendienstelle gegebenen Termin.

Sollten deine Eltern die Herausgabe von notwendigen Unterlagen verweigern, so sind die Unterlagen auf deinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen.

Nach ca. 1 Monat (**gesetzliche Frist sind max. 3 Monate**) erhältst du einen Bescheid von der Studienbeihilfenbehörde. Die SBH wird grundsätzlich für 2 Semester zuerkannt und in 12 Monatsraten auf dein Konto ausbezahlt. Ein etwaiger Studienzuschuss wird jährlich zweimal jeweils zur Hälfte im Wintersemester und im Sommersemester ausbezahlt.

HINWEIS:

Gegen jeden Bescheid kannst du ein ordentliches Rechtsmittel erheben. Beachte dafür die entsprechende Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides. Wende dich gerne für Unterstützung an dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

3.3.4. SYSTEMANTRAG

Bei der Stipendienstelle werden die Anträge automatisch wiederbearbeitet. Das gilt für alle Bezieher_innen von Studienbeihilfe (SBH), die in den letzten 2 Semestern durchgehend ein Stipendium bezogen haben. Für diese Studierenden wird der Anspruch automatisch neu überprüft und es sollte bis Ende Oktober im Wintersemester bzw. Ende März im Sommersemester automatisch ein Bescheid verschickt werden.

Der Vorteil des Systemantrags ist, dass du nicht mehr jährlich einen neuen Antrag stellen musst. Auch beim Systemantrag bekommst du einen Bescheid zugestellt, ob du in den kommenden 2 Semestern SBH bekommst oder nicht. Der Nachteil ist, dass das System teilweise verspätet erkennt, dass dein Anspruch auf SBH nicht mehr besteht (z.B. durch Abschluss des Studiums, Nicht-Erbringung des Leistungsnachweises). In diesen Fällen musst du eine zu Unrecht bezogene Beihilfe zurückzahlen.

Der bislang letzte eingebrachte persönliche Antrag für die wiederholte Zuerkennung von SBH gilt so lange, bis es zu einer Unterbrechung des Anspruches (z.B. Erlöschen wegen Überschreitung der Anspruchsdauer) kommt.

ACHTUNG:

Wenn du im Vorsemester - aus welchen Gründen auch immer - keine SBH bezogen hast, solltest du einen neuen Antrag stellen. Das kann z.B. aus den folgenden Gründen der Fall sein:

- › Wechsel der Studienrichtung oder der Bildungseinrichtung
- › Wechsel des Studienortes
- › wenn dir nur ein Studienzuschuss zuerkannt wurde
- › wenn du ein Studium abgeschlossen hast und für das Folgestudium (Masterstudium oder Doktorat) SBH beziehen willst
- › wenn der Anspruch auf SBH vorübergehend erloschen ist (z.B. wegen Überschreitens der Anspruchsdauer)

3.4. Altersgrenze

Im Unterschied zur Familienbeihilfe (FBH) gibt es für den Bezug von Studienbeihilfe (SBH) keine absolute Altersgrenze. Das Studium, für welches SBH bezogen wird, muss jedoch rechtzeitig **begonnen** werden.

Grundsätzlich muss das Studium vor dem 33. Geburtstag begonnen werden. Die Altersgrenze kann sich jedoch in bestimmten Fällen bis zum maximal 38. Geburtstag erhöhen:

- › Bei Selbsterhalter_innen wird die Altersgrenze, bis zu welcher das Studium begonnen werden muss, für jedes Jahr, das diese sich mehr als vier Jahre selbst erhalten haben, um 1 Jahr erhöht (› Kapitel 3.12. „Studienbeihilfe nach Selbsterhalt“).
- › Bei Studierenden, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes verpflichtet sind, erhöht sich die Altersgrenze automatisch bis zum 38. Geburtstag.
- › Bei behinderten Studierenden erhöht sich die Altersgrenze, bis zu welcher das Studium begonnen werden muss ebenfalls bis zum 38. Geburtstag.
- › Bei Beginn eines Masterstudiums wird die Altersgrenze, bis zu welcher das Studium begonnen werden muss, auf den 38. Geburtstag erhöht, wenn das Bachelorstudium rechtzeitig im Sinne der oberen Kriterien begonnen wurde.

ACHTUNG:

*Das **Doktoratsstudium** muss vor dem 33. Geburtstag begonnen werden. Bei Selbsterhalter_innen mit mindestens 9 Arbeitsjahren, Studierenden mit einer Behinderung von mindestens 50% oder Studierenden mit Kind reicht ein Beginn vor dem 38. Geburtstag.*

3.5. Anspruchsdauer

3.5.1. BACHELOR- UND MASTERSTUDIEN

Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) besteht für die Mindeststudiendauer zuzüglich 1 weiteren Semesters (Toleranzsemester). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann sich die Anspruchsdauer um zusätzliche Semester verlängern (› Kapitel 3.6. „Verlängerung der Anspruchsdauer“).

BEISPIEL:

Alice studiert das Bachelorstudium Politikwissenschaften. Das Studium hat eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern. Grundsätzlich hat Alice daher eine maximale Anspruchsdauer auf SBH von 7 Semestern für das Bachelorstudium Politikwissenschaften.

3.5.2. DIPLOMSTUDIEN

Es gibt noch einige Studien, die als Diplomstudien eingerichtet sind. Das betrifft beispielsweise das Studium der Rechtswissenschaften oder der Medizin. Hier gibt es eine Anspruchsdauer pro Studienabschnitt. Grundsätzlich besteht hier Anspruch für die Mindeststudiendauer pro Studienabschnitt zuzüglich 1 Toleranzsemesters.

Falls die 1. Diplomprüfung innerhalb der Mindeststudienzeit abgelegt wird, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester in den 2. Abschnitt mitgenommen werden (ebenso kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester des 2. Abschnitts in den 3. Abschnitt mitgenommen werden).

Beendest du in der Anspruchsdauer den 1. Abschnitt nicht, hast du so lange keinen Anspruch, bis du den 1. Abschnitt beendet hast.

Eine Nachsicht bei der Studienzeitüberschreitung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes, Auslandssemester) möglich.

ACHTUNG:

Die letzte Prüfung des 1. Abschnitts muss im letzten Semester rechtzeitig, d.h. im Wintersemester bis 28. (29.) Februar, im Sommersemester bis 31. August abgelegt werden. Eine Ablegung der Prüfung in der Inskriptionsfrist des folgenden Semesters reicht nicht.

ACHTUNG:

*Du musst den **1. Abschnitt** jedenfalls in der **doppelten Mindeststudiendauer plus 1 Semester** absolvieren. Wenn du länger brauchst, hast du nie mehr Anspruch auf SBH!*

3.6. Verlängerung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

- > bei Studierenden, die eine ÖH-Funktion ausgeübt haben: um bis zu 4 Semester (Formular unter: www.oeh.at/10)
- > bei Schwangerschaft: um 1 Semester
- > bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor dem 6. Geburtstag, zu der der_die Student_in während seines_ihres Studiums gesetzlich verpflichtet ist: um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind
- > bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer: um 1 Semester für jeweils 6 Monate der Ableistung
- > bei Studierenden, deren Grad der Beeinträchtigung mit mindestens 50% festgestellt ist: um 2 Semester
- > bei Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltspflichtigen Elternteil: um 1 Semester

Weitere wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn du nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung dadurch verursacht wurde, sind:

- > Krankheit, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung über die Art und die Dauer der Erkrankung nachgewiesen wird (aber Vorsicht: Wenn von dem Arzt_der Ärztin eine völlige Behinderung am Studium bestätigt wird, führt dies zum Ruhen der SBH)
- > jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den_die Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft (z.B. Unfall, aber auch Behinderungen im Studien- und Prüfungsbetrieb wie Nichtzulassung zu einer Lehrveranstaltung wegen Platzmangel oder Überschreitung der Begeachtungsfrist für die Diplomarbeit oder die Dissertation)

Die Anspruchsdauer kann auf Antrag des_der Studierenden um 1 weiteres Semester verlängert werden bei:

- › Studien im Ausland
- › überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten oder
- › ähnlich außergewöhnlichen Studienbelastungen

HINWEIS:

*Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf einen dieser Gründe zurückzuführen ist und aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu **erwarten** ist, dass das Studium innerhalb der Anspruchsdauer (also im Zusatzsemester) abgeschlossen werden wird.*

Die Anspruchsdauer richtet sich nach den Auszahlungsterminen des Semesters. Das ist auch von Bedeutung für die **Prognose des voraussichtlichen Studienabschlusses**. Es muss also zu erwarten sein, dass der Studienabschnitt bis Ende Februar bzw. bis Ende August (je nachdem, ob das Verlängerungssemester ein Wintersemester oder ein Sommersemester ist) abgeschlossen wird.

ACHTUNG:

Es ist erforderlich, dass das Studium innerhalb des verlängerten Zeitraumes abgeschlossen wird. Wenn du auf dem Verlängerungsformular ein voraussichtlich späteres Studienende angibst, wird dein Anspruch auf SBH nicht verlängert!

3.7. Leistungsnachweis

3.7.1. VORSTUDIUM

Wenn du bereits einmal studiert hast, zählen diese Studienzeiten in die Anspruchsdauer auf SBH, unabhängig ob du für das frühere Studium SBH bezogen hast oder nicht. Das kann insbesondere in Verbindung mit der Regelung, wonach ein Studium nicht zu spät gewechselt werden darf, zum Ausschluss aus der SBH führen. Wenn du bereits ein Studium **abgeschlossen** hast, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf SBH.

Davon gibt es 2 wichtige Ausnahmen:

› Du hast bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen und beginnst ein **Masterstudium** spätestens 30 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums UND hast die Studienzeit des Bachelorstudiums nicht um mehr als 3 Semester überschritten. Die genauen Fristenläufe findest du weiter hinten in dieser Broschüre (› Kapitel 3.9. „Nachweisfristen“).

› Du beginnst ein **Doktoratsstudium** spätestens 24 Monate nach Abschluss des vorangegangenen Studiums UND hast die Mindeststudienzeit des 2. und 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums um nicht mehr als 3 und des daran anschließenden Masterstudiums nicht um mehr als 2 Semester überschritten.

Den Abschluss eines Bachelorstudiums musst du der Studienbeihilfenbehörde melden, und damit endet auch dein Anspruch auf SBH. Es besteht allerdings die Möglichkeit, die SBH auch für die Zeit zwischen 2 Studien zu bekommen, wenn du ein aufbauendes Masterstudium unmittelbar anschließt. Dazu musst du allerdings auch im weiterführenden Studium die Voraussetzungen für den Bezug erfüllen und auch im Masterstudium einen günstigen Studienerfolg nachweisen.

ACHTUNG:

Sämtliche Vorstudienzeiten sind unabhängig von der Frage, ob dafür SBH bezogen wurde oder nicht, für die Anspruchsdauer und bezüglich möglicher Studienwechsel beachtlich!

BEISPIEL:

Isaak hat im Juni 2020 die letzte Prüfung des Bachelorstudiums abgelegt. Daher muss er spätestens in der Zulassungsfrist des Wintersemesters 2022 für den Master inskribieren, damit für das Masterstudium noch ein Anspruch auf SBH gegeben sein kann.

HINWEIS:

Zeiten, für welche Anspruchsdauer-Verlängerungsgründe bestehen (z.B. Schwangerschaft, Präsenzdienst, Krankheit etc.) werden nicht in die oben genannte maximale Abschlussdauer bzw. Übergangsfrist (24 bzw. 30 Monate) eingerechnet.

3.7.2. LEISTUNGSNACHWEIS BEI BACHELOR-, MASTER- ODER DOKTORATSSTUDIEN AN UNIS UND FHS

Der günstige Studienerfolg ist stets Voraussetzung für den Bezug von Studienbeihilfe (SBH). Der notwendige Studienerfolg hängt vom Hochschultyp ab. Die hier dargestellten Regelungen gelten an Universitäten (Unis) und Fachhochschulen (FHS). Bei Fragen zur Regelung an Pädagogischen Hochschulen (PHs) bzw. Konservatorien konsultiere bitte www.stipendium.at oder wende dich direkt an das Sozialreferat deiner Hochschule. Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

Für den Bezug der SBH ist der Nachweis des günstigen Studienerfolgs notwendig. Dieser umfasst im Wesentlichen die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die Einhaltung einer bestimmten Studienzeit (> Kapitel 3.5. „Anspruchsdauer“).

Die Bestimmungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolgs und die Rückzahlung gelten auch, wenn du keine SBH, sondern nur den Studienzuschuss beziehst. Du musst folgenden **Prüfungserfolg** nachweisen:

- > **für Studierende, die sich auf die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung vorbereiten:** Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung
- > **in den ersten beiden Semestern:** Zulassung zum Studium
- > **nach den ersten beiden Semestern:** Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterwochenstunden (SWS). Der Nachweis des günstigen Studienerfolgs ist auch schon nach Abschluss des 1. Semesters einer Studienrichtung möglich
- > **nach dem 6. Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist (z.B.: Bachelor- oder Masterstudium) oder deren vorgesehene Studienzeit im 1. Studienabschnitt mindestens 6 Semester umfasst, bzw. bei FH-Studien:** Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 90 ECTS-Punkten oder 42 SWS (Wichtig: Bachelor- und Masterstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert)
- > **nach jedem Studienabschnitt:** Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums
- > **nach dem 2. Semester eines Masterstudiums:** Zeugnisse im Ausmaß von 20 ECTS-Punkten oder 10 SWS

> **bei einem Doktoratsstudium:** nach dem 2. Semester Zeugnisse im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten oder 6 SWS; nach dem 6. Semester eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers_ der Dissertationsbetreuerin, dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Anspruchsdauer erwartet werden kann.

ACHTUNG:

Der Leistungsnachweis kann ab dem Wintersemester 2024 nur mehr in ECTS-Punkten erbracht werden!

Ab dem Wintersemester 2024 ist nach dem 8. Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist (z.B. Bachelor- oder Masterstudium) ein Leistungsnachweis von 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

3.7.3. MINDESTSTUDIENERFOLG

Der Mindeststudienenerfolg umfasst das halbe Stundenausmaß des günstigen Studienenerfolges. Wenn du diesen nicht nachweisen kannst, musst du **die bezogene Beihilfe zurückzahlen**. Du musst also im Bachelor- oder Diplomstudium nach dem 1. Studienjahr jedenfalls einen Studienenerfolg von 15 ECTS-Punkten oder 7 Semesterwochenstunden (SWS) vorweisen können. Im Masterstudium musst du nach dem 1. Studienjahr jedenfalls Prüfungen von 10 ECTS-Punkten oder 5 SWS positiv absolviert haben.

HINWEIS:

Wenn du den Mindeststudienenerfolg nicht schaffst, das Studium jedoch weiter betreibst, hast du die Chance, den Leistungsnachweis bis zum 5. Semester nachzuholen. Wenn du bis zur Antragsfrist des 5. Semesters deines Studiums den günstigen Studienenerfolg erreichst, entfällt die Rückzahlung (> Kapitel 3.9. „Nachweisfristen“).

Wenn du im 1. Semester Studienbeihilfe (SBH) bezogen hast und dann das Studium abbrichst oder unterbrichst, musst du in der Antragsfrist des folgenden Semesters Prüfungen und Lehrveranstaltungen über mindestens 7 ECTS-Punkte oder 4 SWS nachweisen, weil sonst die bezogene SBH und/oder der Studienzuschuss zurückverlangt wird.

Der Nachweis umfasst die erfolgreiche Absolvierung von Pflicht- und Wahlfachstunden (Erweiterungcurricula, alternative Erweiterungen, zusätzliche Wahlmodule). Zusatz- und Ergänzungsprüfungen (z.B. Latein-Ergänzungsprüfung) zählen nicht zur

3. Studienbeihilfe

Stundenanzahl des Studienerfolges. Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht mit ECTS-Punkten bewertet sind (z.B. Informationsveranstaltungen in der Studieneingangsphase), werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

ACHTUNG:

Die Erbringung des Leistungsnachweises ist an bestimmte Fristen geknüpft. Oft stellt sich die Frage, welchem Semester eine Prüfung zugeordnet wird bzw. ob diese rechtzeitig erbracht wurde.

3.7.4. LEISTUNGSNACHWEIS BEI DIPLOMSTUDIEN AN UNIS UND FHS

Auch in Diplomstudien musst du im 1. Abschnitt nach dem 1. Studienjahr Prüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterwochenstunden (SWS) vorlegen. Du darfst außerdem keinesfalls länger als die doppelte Mindeststudienzeit zuzüglich 1 Semester studieren (► Kapitel 3.5. „Anspruchsdauer“).

Anspruchsvoraussetzung für Studienbeihilfe (SBH) bzw. den Studienzuschuss im 2. (3.) Studienabschnitt ist die Absolvierung der 1. (2.) Diplomprüfung. Mit Ablegung der letzten Prüfung des 1. (2.) Abschnitts befindest du dich im 2. (3.) Abschnitt. Auch für den 2. (3.) Abschnitt kannst du während der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 weiteren Semesters SBH bzw. Studienzuschuss beziehen.

ACHTUNG:

Auch wenn du aus irgendeinem Grund im 3. Semester keine SBH beziehst, solltest du der Stipendienstelle unbedingt in der Antragsfrist des 3. Semesters den Mindeststudienerfolg nachweisen, weil sonst die gesamte in den ersten beiden Semestern bezogene SBH/Studienzuschuss zurückgefordert werden kann!

ACHTUNG:

Bitte beachte, dass dir die Stipendienstelle keine Aufforderung schickt, den Studienerfolg nachzuweisen. Wenn du nicht selbst rechtzeitig tätig wirst und den Studienerfolg innerhalb der Frist vorlegst, ergeht nach Ablauf der Frist ein Bescheid über die Rückforderung. Wenn der Bescheid nicht binnen 2 Wochen mit Rechtsmittel bekämpft wird, ist die Rückforderung rechtskräftig und muss bezahlt werden.

3.8. Studienwechsel

3.8.1. WAS IST EIN STUDIENWECHSEL

Jede Änderung der Studienrichtung (ohne Studienabschluss) ist ein Studienwechsel.

Ebenso gilt die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, die von einer anderen Studienrichtung unterbrochen wurde, als Studienwechsel.

Betreibst du mehrere Studien, kannst du nur für eine Studienrichtung Studienbeihilfe (SBH) beziehen. Beantragst du später für die andere Studienrichtung SBH, so gilt das grundsätzlich auch als Studienwechsel.

Parallel betriebene Studien sind aber immer möglich. Wenn du 2 Studien parallel betreibst und das Hauptstudium von einem der betriebenen Studien auf das andere wechseln willst, musst du das bekannt geben. Du musst jedenfalls die unten erläuterten Regelungen bezüglich Studienwechsel einhalten, um nicht die Beihilfe zu verlieren.

3.8.2. NICHT ALS STUDIENWECHSEL GELTEN

- › Der Umstieg auf einen neuen Studienplan.
- › Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden. Die Anrechnung der Vorstudienzeiten erfolgt anhand der anrechenbaren Prüfungen.
- › Studienwechsel, die durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des_der Studierenden zwingend herbeigeführt wurden (z.B. bei einer bleibenden Handverletzung bei Klavierstudent_in; Allergie gegen bestimmte Laborstoffe bei Chemiestudent_in; eine Studienrichtung wird mit einer anderen zusammengelegt).
- › ein Wechsel des Studienorts bei gleichbleibender Studienrichtung (Achtung: Hier sind Ausnahmen möglich!).

HINWEIS:

Die Studienbeihilfenbehörde betrachtet einen Wechsel der Lehramtsfächerkombination in der Regel nicht als Studienwechsel.

3.8.3. ZULÄSSIGE UND UNZULÄSSIGE STUDIENWECHSEL

Bezüglich des Studienwechsels gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei der Familienbeihilfe (› Kapitel 2.8. „Studienwechsel“).

3. Studienbeihilfe

Zulässig sind maximal 2 Studienwechsel und das vorangegangene Studium darf nicht mehr als 2 Semester inskribiert worden sein. Wenn du öfter als 2 Mal einen Studienwechsel vornimmst, verlierst du den Anspruch für immer.

Ein Studienwechsel sollte daher spätestens in der Zulassungsfrist des 3. Semesters erfolgen, andernfalls liegt ein verspäteter Studienwechsel vor, der negative Auswirkungen auf den Beihilfenbezug haben kann. Wenn du das Studium zu spät, also nach dem 3. inskribierten Semester gewechselt hast, verlierst du den Anspruch auf SBH, kannst ihn aber später wiedererlangen. Ein Studienwechsel nach dem 3. inskribierten Semester ist nicht mehr zu beachten, wenn du in dem nunmehr gewählten Studium so viele Semester zurückgelegt hast, wie im zuvor betriebenen Studium. Ein entsprechender Leistungsnachweis aus dem nunmehr betriebenen Studium muss natürlich auch vorliegen.

Wenn dir Prüfungen aus dem Vorstudium im neuen Hauptstudium angerechnet werden können, verkürzt das die Wartezeit. Die Anrechnung von Prüfungen aus dem Vorstudium von 1-30 ECTS-Punkten verkürzt die Wartezeit um 1 Semester, die Anrechnung von 31-60 ECTS-Punkten um 2 Semester, die Anrechnung von 61-90 ECTS-Punkten um 3 Semester etc.

HINWEIS:

Zu beachten ist, dass auch Zeiten, in denen bloße Inskription, jedoch keine Studentätigkeit vorliegt, als Studienzeiten gerechnet werden. Ist ein_e Studierende_r etwa 4 Semester lang für Architektur inskribiert und inskribiert in Folge Geschichte, gilt das als schädlicher Studienwechsel, auch wenn im Architekturstudium keine einzige Lehrveranstaltung besucht wurde. Beantragt man im 1. Semester des Geschichtestudiums erstmals SBH, hat man aus dem Vorstudium dennoch eine Wartezeit von 4 Semestern. In diesem Fall könnte der_die Studierende also frühestens im 5. Semester ihres tatsächlich praktizierten Studiums SBH beziehen.

BEISPIEL 1:

Mirijam studiert Volkswirtschaft. Nach dem 3. inskribierten Semester nimmt sie einen Studienwechsel vor und beginnt das Studium Medizin. In ihrem insgesamt 7. Semester (4. Semester Medizin) kann Mirijam grundsätzlich wieder SBH erhalten. Nähme sie einen Studienwechsel auf VWL zu BWL vor und könnten ECTS-Punkte angerechnet werden, käme es auch zur Verkürzung der Wartezeit.

BEISPIEL 2:

Andreas studiert Sport. Nach dem 4. Semester beendet er sein Sportstudium auf Grund einer Verletzung, die ihm ein weiteres Sportstudium verunmöglicht und wechselt auf das Studium der Mathematik. Grundsätzlich ist der Wechsel verspätet und Andreas würde für 4 Semester keine SBH mehr erhalten, weil er bereits 4 Semester Sport studiert hat. Da der Wechsel jedoch durch ein unabwendbares Ereignis herbeigeführt wurde, gilt er nicht als Studienwechsel. Andreas darf Mathematik weiter studieren, als ob er niemals das Studium gewechselt hätte. Er hat in diesem Studium noch 7 Semester Anspruch auf SBH.

3.8.4. BESONDERE PROBLEME BEI STUDIENWECHSEL UND STUDIENBEIHLIFE

Wechselst du die Studienrichtung während eines laufenden Studienbeihilfen-Bezugs, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH)! Du musst den Studienwechsel unbedingt der Stipendienstelle melden und für die neue Studienrichtung einen neuen Antrag stellen, um weiterhin SBH beziehen zu können. Nach einem Studienwechsel hast du nur dann Anspruch auf SBH, wenn du aus der vorher betriebenen Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg nachweisen kannst (und die Regeln für den Studienwechsel einhältst). Liegt kein günstiger Studienerfolg aus der alten Studienrichtung vor, hast du erst wieder Anspruch auf SBH, wenn du aus der neuen Studienrichtung einen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hast.

Selbst wenn du aus der alten Studienrichtung den günstigen Studienerfolg nachgewiesen hast, muss du bis spätestens Ende der Antragsfrist des 3. Semesters der neuen Studienrichtung neuerlich einen günstigen Studienerfolg nachweisen, um die SBH weiter beziehen zu können.

Die Altersgrenze als Voraussetzung für den Anspruch auf SBH wird bei jeder neu begonnenen Studienrichtung überprüft. Wenn du daher ab dem 33. Geburtstag (bzw. 38. Geburtstag) einen Studienwechsel vornimmst, bedeutet das unter Umständen den Verlust des Anspruchs auf SBH.

Bei einem Übertritt auf einen neuen Studienplan handelt es sich in der Regel nicht um einen Studienwechsel. Allerdings kann es Probleme geben, insbesondere wenn sich die Zahl und die Dauer der einzelnen Abschnitte ändern. Daher ist es ratsam, sich rechtzeitig zu erkundigen, damit es nicht doch zu einem Verlust der SBH kommt.

3.9. Nachweisfristen

3.9.1. NACHWEIS DES PRÜFUNGSERFOLGES NACH 2 SEMESTERN

Der Studienerfolg aus den ersten beiden Semestern ist bis zur Antragsfrist des 3. Semesters nachzuweisen. Wenn du z.B. im Wintersemester 2022 zu studieren beginnst, ist der Studienerfolg bis 15.12.2023 nachzuweisen. Bis dann musst du die entsprechenden Prüfungen absolviert haben (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“). Das gilt grundsätzlich sowohl für den günstigen Studienerfolg als auch für den Mindeststudienerfolg, um eine Rückzahlung auszuschließen.

ACHTUNG:

Wenn dir aufgrund eines Antrages im 2. Semester für das 2. und 3. Semester Studienbeihilfe (SBH)/Studienzuschuss bewilligt wurde, so musst du trotzdem in der Antragsfrist des 3. Semesters den günstigen Studienerfolg von 30 ECTS-Punkten bzw. 14 Semesterwochenstunden nachweisen, um auch im 3. Semester SBH und/oder Studienzuschuss beziehen zu können.

3.9.2. NACHWEIS BIS ZUM 5. SEMESTER

Wenn du den Leistungsnachweis in voller Höhe (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“) bis zur Antragsfrist des 3. Semesters nicht geschafft hast, kannst du bis zum 5. Semester einen günstigen Studienerfolg nachreichen und so die Rückzahlung vermeiden. Bei Studienbeginn im Wintersemester 2022 musst du den Leistungsnachweis daher bis zum 15.12.2024 erreichen.

3.9.3. VORSTUDIEN

Wenn du nach einem Bachelorstudium ein Masterstudium beginnen willst, musst du - um auch für dein Masterstudium Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) zu haben - das Bachelorstudium innerhalb der Mindeststudienzeit zuzüglich 3 Semester abgeschlossen haben (› Kapitel 3.7.1. „Vorstudium“). Der Studienabschluss musste bisher bis zur Nachfrist des jeweiligen Semesters erfolgen. Da die Nachfrist mit der UG-Novelle 2021, deren Bestimmungen ab Wintersemester 2022 anwendbar sind, abgeschafft wurde, ist derzeit unklar bis wann der Abschluss eines Vorstudiums zu erfolgen hat. Um für ein Doktoratsstudium SBH beziehen zu können, muss auch eine gewisse Maximalstudiendauer im qualifizierenden Studium eingehalten werden. Für genauere Informationen kontaktiere dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

3.10. Zuverdienstgrenze

3.10.1. ZUVERDIENSTGRENZE UND EINKOMMENSBEGRIFF

Parallel zum Bezug von Studienbeihilfe (SBH) dürfen € 15.000 pro Kalenderjahr verdient werden, ohne dass sich das auf die SBH auswirkt. Dieser Betrag bezieht sich auf Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Dies ist in etwa das Bruttoeinkommen minus Sozialversicherungsbeitrag, Werbekosten- und Sonderausgaben(pauschale).

ACHTUNG:

Auch 13./14. Gehalt, Waisenpensionen, Kinderbetreuungsgeld (KBG), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc. sind Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG).

Die jährliche Zuverdienstgrenze für die SBH von € 15.000 verringert sich aliquot (= anteilig) um jedes Monat, in dem keine SBH bezogen wurde. Es zählt für diese Grenze nur Einkommen, das während des Bezuges der Beihilfe erzielt wird.

BEISPIEL:

Dora bezieht für ihr Studium SBH. Sie schließt das Studium im Februar ab. Im entsprechenden Kalenderjahr hat sie daher zwei Monate SBH bezogen (bis zu ihrem Studienende). Die Einkommensgrenze in diesem Studienjahr beträgt 2/12 der Jahreseinkommensgrenze, weil Dora im Kalenderjahr nur 2 Monate Beihilfe bezogen hat. Das sind € 2.500. Es wird aus dem gesamten Kalenderjahr allerdings nur jenes Einkommen in die herabgesetzte Zuverdienstgrenze gerechnet, welches im Jänner oder Februar erzielt wurde.

ACHTUNG:

*Es besteht auch die Möglichkeit, den Anspruch auf SBH in einzelnen Monaten freiwillig ruhen zu lassen, wenn andernfalls eine Rückzahlung droht. Das kann etwa dann Sinn machen, wenn das Erwerbseinkommen während des Kalenderjahres ansteigt. Da nur jene Einkünfte zur Zuverdienstgrenze zählen, die während dem Beihilfenbezug erzielt werden, kann sich ein Verzicht hier lohnen. Der **Verzicht** muss **schriftlich** gegenüber der Behörde erklärt werden und wirkt bis zum Ende des Zuerkennungszeitraumes auf SBH.*

Für Studierende, die Kinder haben, erhöhen sich übrigens diese Beträge. Für jedes Kind, für das du unterhaltspflichtig bist, wird ein Absetzbetrag berücksichtigt

3. Studienbeihilfe

(z.B. € 3.000 für Kinder unter 6 Jahren). Beachte auch die Ausführungen zu „Höhe der Studienbeihilfe“ (› Kapitel 3.2. „Höhe der Studienbeihilfe“).

Erst nach Vorliegen sämtlicher Nachweise über deine eigenen Einkünfte, nimmt die Studienbeihilfenbehörde eine abschließende Berechnung vor. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze kann es zu einer Rückforderung kommen.

3.10.2. UNERWARTETE VERÄNDERUNG DES EINKOMMENS

Wenn das zu erwartende Jahreseinkommen deiner Eltern bzw. sonstiger Angehöriger im Kalenderjahr der Antragstellung voraussichtlich geringer ausfällt als das Jahreseinkommen des dem Studienjahr vorangehenden Kalenderjahres, das ja im Normalfall zur Berechnung herangezogen wird, wird das zu erwartende Jahreseinkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit geschätzt. Dafür muss es zu einer voraussichtlich mindestens 1 Jahr dauernden Verminderung um mindestens 10% gegenüber des Einkommens im vorangegangenen Kalenderjahr kommen. Die Schätzung ist z.B. für eine Verminderung des Einkommens durch Pensionierung oder Arbeitslosigkeit relevant, aber nicht, wenn ein früher höheres Einkommen ausschließlich auf besondere einmalige Zahlungen des Arbeitgebers_der Arbeitgeberin (wie Abfertigung oder Jubiläumsgelder) zurückzuführen ist.

3.11. Rückzahlung der Studienbeihilfe

3.11.1. ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS

Der Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) erlischt mit Ende des Monats, in dem der_die Studierende

- › verstorben ist,
- › das Studium abbricht,
- › die österreichische Staatsbürger_innenschaft verloren hat,
- › die letzte Prüfung seines_ihres Studiums abgelegt hat oder
- › das Studium wechselt.

ACHTUNG:

*Im Falle eines **Studienabschlusses** endet der Anspruch bereits vor der Sponsion bzw. Promotion, in der Regel mit Abschluss der letzten Prüfung. Wenn danach noch SBH bezogen wurde, ist diese zurückzuzahlen. Der Studienabschluss sollte daher möglichst rasch der Stipendienstelle gemeldet werden.*

Wenn du einen Studienwechsel planst, bedenke die möglichen Folgen dieses Wechsels (› Kapitel 3.8. „Studienwechsel“). Wenn du dazu noch Fragen hast, melde dich beim ÖH-Sozialreferat deiner Hochschule. Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

3.11.2. RUHEN DES ANSPRUCHS

Eine bewilligte Studienbeihilfe (SBH) ruht, d.h. sie wird nicht ausbezahlt und kann, wenn sie bereits ausbezahlt wurde, zurückgefordert werden:

- › während der Semester, in denen du die Fortsetzung des Studiums nicht gemeldet hast bzw. nicht im vollen Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb zugelassen bist.
- › während der Monate, in denen du am Studium überwiegend behindert bist (z.B. durch längeren Auslandsaufenthalt ohne Studiengrund).
- › während der Monate, in denen du durchgehend mehr als 2 Wochen den Zivil- oder Präsenzdienst ableistest.
- › während eines Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem dein Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Deine Einkünfte in Monaten, für die keine SBH ausbezahlt wird, bleiben dabei außer Betracht.

Nachdem die Behörde eine abschließende Berechnung durchgeführt hat, musst du eine überschießende Beihilfe zurückzahlen.

Insbesondere die Überschreitung der Zuverdienstgrenze kann in der Praxis oftmals zu Rückforderungsbescheiden führen. Wenn du die Rückforderung nach einer Überprüfung für unberechtigt oder zu hoch hältst, melde dich rasch im ÖH-Sozialreferat deiner Hochschule oder im Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung. Beachte, dass das Rechtsmittel gegen den Bescheid nur binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides eingebracht werden kann.

3.11.3. MANGELNDER STUDIENERFOLG

Wer in den ersten beiden Semestern Studienbeihilfe (SBH) bezieht, muss der Stipendienstelle in der Antragsfrist des 3. Semesters den Mindeststudienerfolg vorlegen (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“ und › Kapitel 3.9. „Nachweisfristen“). Auch ein rechtzeitig erworbener Studienerfolg, der verspätet vorgelegt wurde, etwa weil noch nicht alle Lehrveranstaltungen beurteilt sind, ist zu berücksichtigen. Wenn der Nachweis des halben Studienerfolges nicht gelingt, ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

3. Studienbeihilfe

Wer nach einer Rückzahlung das Studium weiter studiert, und den günstigen Studienerfolg bis zur Antragsfrist des 5. Semesters nachreichen kann, bekommt die zurückbezahlte SBH zurück (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“).

3.11.4. AUFRECHNUNG, STUNDUNG, RATENZAHLUNG

Kommt es zu einer Rückforderung seitens der Studienbeihilfenbehörde und ist aber ein neuer Studienbeihilfenanspruch gegeben, so ist die Rückforderung gegen diesen aufzurechnen. Der monatlich durch Aufrechnung einbehaltene Betrag darf 50% der monatlich zustehenden Studienbeihilfe (SBH) nicht übersteigen. Eine Aufrechnung ist auch vor Rechtskraft des Bescheids über die Rückzahlungsverpflichtung zulässig.

Ist eine Aufrechnung nicht möglich, so kann die Schuld bis zu 2 Jahre gestundet und auch die Rückzahlung in Teilbeträgen (höchstens 60 Monatsraten) gestattet werden

3.11.5. ZUSPRUCH AUF GRUND UNRICHTIGER ANGABEN

Studienbeihilfe (SBH), die aufgrund unvollständiger oder unwahrer Angaben erhalten oder die erschlichen wurde, muss zurückgezahlt werden.

3.12. Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

3.12.1. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Bei der Studienbeihilfe (SBH) für Selbsterhalter_innen spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. Außerdem gibt es hinsichtlich der Altersgrenze eine Sonderregelung. Ansonsten gilt hinsichtlich der Anspruchsdauer (› Kapitel 3.5. „Anspruchsdauer“), des Nachweises des günstigen Studienerfolgs (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“), des Studienwechsels (› Kapitel 3.8. „Studienwechsel“), der Nachweisfristen (› Kapitel 3.9. „Nachweisfristen“), der Zuverdienstgrenze (› Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“) etc. dasselbe wie für alle anderen SBH-Bezieher_innen.

Probleme können sich ergeben, wenn du vor Beginn des Studiums, für das du eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beziehen möchtest, schon einmal inskribiert warst. Denn schon die bloße Inskription gilt bereits als Studium im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG). (› Kapitel 3.7.1. „Vorstudium“)

Hinsichtlich der Altersgrenze gilt für Selbsterhalter_innen folgendes: Grundsätzlich muss das Studium vor dem 33. Geburtstag begonnen werden. Diese Grenze erhöht sich für Selbsterhalter_innen um 1 weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als 4 Jahre selbst erhalten haben, jedoch maximal bis zum 38. Geburtstag.

Selbsterhalter_innen mit Kindern haben jedenfalls Anspruch, wenn sie ihr Studium vor dem 38. Geburtstag beginnen.

Der Antrag erfolgt genau wie bei jeder anderen SBH, wobei die Unterlagen für Eltern und Geschwister wegfallen. Bei der erstmaligen Antragstellung musst du zusätzlich ein Formular ausfüllen, in dem du die Zeiten deines Selbsterhalts angibst und mit deiner Unterschrift bestätigst. Außerdem musst du entsprechende Nachweise über die Zeiten des Selbsterhalts und dein jährliches Einkommen vorlegen, z.B. Lohnzettel, Einkommensteuerbescheide, Bestätigung der Sozialversicherung über die Versicherungszeiten, Bezugsbestätigungen über Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld (KBG), Krankengeld etc.

3.12.2. WAS SIND ZEITEN DES SELBSTERHALTS?

Als Selbsterhalter_in nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) gilt, wer sich vor der Zuerkennung mindestens 4 Jahre (48 Monate - möglichst zusammenhängend) zur Gänze selbst erhalten hat und dessen_deren jährliche Einkünfte zumindest € 8.580/Jahr (Brutto - minus Sozialversicherung, Werbekosten- und Sonderausgaben(pauschale) betragen haben. Eine aliquote Berechnung der Mindesteinkünfte in Rumpffahren ist zulässig (z.B. im Jahr des Beginns der Berufstätigkeit).

Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes oder Tätigkeiten nach dem Freiwilligengesetz (freiwilliges soziales Jahr) gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhalts, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Zeiten, in denen Waisenpension bzw. Weiterbildungsgeld (bei Bildungskarenz) bezogen wurde, sowie Zeiten, in denen du Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld (KBG), bedarfsorientierte Mindestsicherung, Sozialhilfe oder Krankengeld bezogen hast, sind dann Zeiten des Selbsterhalts, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze von € 8.580 erreicht oder überschritten wird.

ACHTUNG:

Beachte, dass für Anträge ab Wintersemester 2024 ein jährlicher Selbsterhalt von € 11.000 vorgelegt werden muss!

HINWEIS:

Die 4 Jahre mit eigenen Einkünften müssen vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt liegen. Das heißt, es besteht auch die Möglichkeit, während eines bereits laufenden Studiums, bei dem keine Beihilfe bezogen wird, Zeiten des Selbsterhalts zu erwerben.

3.12.3. HÖHE DER STUDIENBEIHILFE NACH SELBSTERHALT

Der Grundbetrag für Selbsterhalter_innen beträgt für unter 27-jährige Studierende € 891, ab dem 27. Geburtstag € 923 pro Monat. Vom Grundbetrag der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt ist der fiktiv errechnete Unterhalt von (Ehe)Partner_in bzw. geschiedene_r (Ehe)Partner_in abzuziehen. Darüber hinaus sind etwaige ausländische Beihilfen abzuziehen. Zur Beihilfe werden pro Kind € 130 addiert.

Bei einem Zuverdienst über € 15.000 pro Jahr musst du im Nachhinein einen Teil der Beihilfe zurückzahlen (› Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“).

3.13. Studienabschlussstipendium

3.13.1. VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die Gewährung eines Studienabschlussstipendiums (SAS) ist, dass der_die Studierende

- › sich in der Studienabschlussphase befindet (das Studium voraussichtlich längstens innerhalb von 18 Monaten ab Zuerkennung des SAS abschließen wird),
- › noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung mit Ausnahme eines Bachelorstudiums abgeschlossen hat,
- › zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS noch nicht 41 Jahre alt ist,
- › in den letzten 4 Jahren vor Gewährung des SAS mindestens 3 volle Jahre zumindest halbbeschäftigt war (mindestens 18 Wochenstunden) oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat (mindestens € 6.000 Euro jährlich), wobei Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz (MSchG) sowie Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes gemäß MSchG bzw. Eltern-Karenzurlaubsgesetz im vollen Ausmaß zu berücksichtigen sind,
- › in den letzten 4 Jahren vor Gewährung des SAS keine Studienbeihilfe (SBH) bezogen hat,
- › ab Gewährung des SAS jede Berufstätigkeit aufgibt (Karenzierung genügt) und
- › bisher noch kein SAS erhalten hat.

Außerdem ist Voraussetzung, dass du die österreichische Staatsbürger_innenschaft hast oder gleichgestellte Ausländer_in im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG) bist (› Kapitel 3.1. „Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?“).

In der Studienabschlussphase befindest du dich, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten bzw. 10 Semesterwochenstunden (SWS) oder 2 Fachprüfungen zum Abschluss des Studiums fehlen.

Ist keine Diplom- oder Masterarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte bzw. 20 SWS oder 4 Fachprüfungen betragen. Bei Studien an Universitäten der Künste ist das Stunden- ausmaß der zentralen künstlerischen Fächer nicht auf dieses Ausmaß anzurechnen.

Bei Studierenden an Fachhochschulen (FHs) und Pädagogischen Hochschulen (PHs) entspricht die Abschlussphase den letzten beiden Semestern.

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Zuerkennung gegeben sein. Du kannst den Monat, ab dem dir das SAS zuerkannt werden soll, in deinem Ansuchen bestimmen.

3.13.2. BEZUGSDAUER

Du kannst das Studienabschlussstipendium (SAS) maximal **6 Monate** beziehen, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten bzw. 5 Semesterwochenstunden (SWS) oder eine Fachprüfung fehlt. Ist keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 20 ECTS-Punkte, 10 SWS oder 2 Fachprüfungen betragen.

Du kannst das SAS maximal **12 Monate** beziehen, wenn neben dem Abschluss der Diplomarbeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten, 10 SWS oder 2 Fachprüfungen fehlen. Ist keine Diplomarbeit anzufertigen, darf der Umfang der fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen höchstens 40 ECTS-Punkte bzw. 20 SWS oder 4 Fachprüfungen betragen.

Nur wenn du nachweisen kannst, dass deine Diplomarbeit überdurchschnittlich umfangreich oder zeitaufwendig ist (durch eine Bestätigung des Betreuers_ der Betreuerin der Diplomarbeit), verlängert sich die Förderungsdauer um **weitere 6 Monate**.

Bei Studien an FHs und PHs entspricht die Förderungsdauer den noch zu absolvierenden Semestern. Die Auszahlung endet aber in jedem Fall vorzeitig, wenn du das Studium früher abschließt (mit Ablegung der letzten Prüfung).

3.13.3. HÖHE DES STUDIENABSCHLUSSTIPENDIUMS

Die Höhe des Studienabschlussstipendium (SAS) ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit. Bei schwankendem Beschäftigungsausmaß wird der Durchschnitt ermittelt. Es beträgt zwischen € 700 und € 1.200 im Monat. Unter bestimmten Voraussetzungen kann außerdem ein Kinderbetreuungszuschuss gewährt werden.

Wenn du von anderen Einrichtungen Geldleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts beziehst (z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Bezüge auf Grund des Mutterschutzes, Kinderbetreuungsgeld), wird das SAS um diese Beträge verringert. Die Familienbeihilfe (FBH) wird nicht abgezogen.

Bezieher_innen eines SAS erhalten den etwaig entrichteten Studienbeitrag (Studiengebühren) in der Höhe von € 363,36 pro Semester refundiert.

HINWEIS:

Bezieher_innen des SAS können die begünstigte Selbstversicherung für Studierende abschließen, weil die beschränkte Semesterzahl für sie nicht gilt (› Kapitel 4.3.1. „Studentische Selbstversicherung in der Krankenversicherung“).

3.13.4. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Antrag: Das Studienabschlussstipendium (SAS) ist bei der Stipendienstelle, die für den Studienort zuständig ist, mittels des dafür aufgelegten Formulars zu beantragen und die erforderlichen Nachweise (Ausmaß der Berufstätigkeit bzw. Höhe der Einkünfte, Studienfortschritt) sind vorzulegen. Außerdem musst du eine Erklärung unterschreiben, in der du dich verpflichtest, an Erhebungen über deine Berufstätigkeit nach Studienabschluss mitzuwirken. Die Entscheidung über das SAS erfolgt mittels Bescheid. Wenn du mit dem Bescheid nicht einverstanden bist, hast du die Möglichkeit rechtzeitig ein Rechtsmittel zu erheben.

Rückforderung: Spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung musst du den Abschluss des geförderten Studiums nachweisen, andernfalls wird das gesamte ausbezahlte SAS zurückgefordert. Bei Vorliegen bestimmter Gründe, wie z.B. Krankheit, kann die Frist zum Nachweis des Studienabschlusses verlängert werden.

Erzielst du neben dem Bezug des SAS ein Einkommen aus Berufstätigkeit (auch wenn es nur geringfügig ist) oder beziehst du Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts von anderen Einrichtungen, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt wurden, wird das SAS für den jeweiligen Monat (in voller Höhe) zurückgefordert.

Außerdem erfolgt eine Rückforderung, wenn die Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben erwirkt wurde. Die Rückforderung erfolgt ebenfalls durch Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen ab Zustellung eine Vorstellung (Rechtsmittel) zulässig.

3.14. Leistungs- und Förderstipendien

3.14.1. LEISTUNGSSTIPENDIEN

Die Intention eines Leistungsstipendiums ist die Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Grundsätzlich kann dieses Stipendium in jedem Studienjahr beantragt werden. Leistungsstipendien werden an Universitäten (Unis), Privathochschulen, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstalten, Fachhochschulen (FHs) und Pädagogischen Hochschulen (PHs) im Bereich des Wissenschaftsministeriums vergeben. Sie werden von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgeschrieben und zuerkannt. Informationen und Formulare sind in den zuständigen Dekanaten bzw. Direktionen erhältlich. Die genauen Regelungen für die Vergabe von Leistungsstipendien erlässt die jeweilige Hochschule.

Ein Leistungsstipendium darf € 750 nicht unterschreiten und € 1.500 nicht überschreiten. Es wird einmal pro Studienjahr ausbezahlt.

Da Leistungsstipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden, besteht im Unterschied zur Studienbeihilfe (SBH) kein Rechtsanspruch auf diese. Daher, auch wenn du die Voraussetzungen erfüllst, heißt das nicht unbedingt, dass dir ein Leistungsstipendium zuerkannt wird. Entscheidungen über die Zuerkennung hängen aber auch davon ab, wie viele andere Studierende ebenso gute Studienleistungen erbringen und einen Antrag stellen. Die Mittel sind in den letzten Jahren stark angestiegen.

3.14.2. FÖRDERSTIPENDIEN

Förderungsstipendien werden durch die jeweilige Bildungseinrichtung bzw. Hochschule ausgeschrieben und zuerkannt. Förderungsstipendien dienen der Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden. Soziale Bedürftigkeit ist nicht erforderlich. Die Höhe der Förderungsstipendien beträgt pro Studienjahr zwischen € 750 und € 3.600. Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also ohne Rechtsanspruch, wie bei Leistungsstipendien.

3.15. Sonstige Zuschüsse

3.15.1. FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Studienbeihilfenbezieher_innen erhalten einen Fahrtkostenzuschuss (FKZ). Der Zuschuss wird ohne eigenen Antrag unter Einrechnung eines Selbstbehalts gemeinsam mit der Studienbeihilfe (SBH) ausbezahlt. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf den FKZ. Die Auszahlung erfolgt in 10 Raten.

Es gibt 3 verschiedene Arten von Fahrtkostenzuschüssen:

- › Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss: Diesen erhalten SBH-Bezieher_innen, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benötigen. Die tatsächliche Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels muss durch Vorlage eines personenbezogenen Fahrausweises (z.B. Semesterticket, Jahreskarte) in Kopie nachgewiesen werden.
- › Pendler_innenzuschuss: SBH-Bezieher_innen, die zum Studienort pendeln, weil die tägliche Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort zumutbar ist, erhalten einen Pendler_innenzuschuss, ohne Fahrtkosten nachweisen zu müssen. Dieser Zuschuss steht aber nur zu, wenn die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Studienort nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) zumutbar ist (= weniger als 1 Stunde Fahrzeit nach der Berechnung der Studienbeihilfenbehörde).
- › Heimfahrtzuschuss: SBH-Bezieher_innen, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort ihren dauernden Wohnsitz haben, erhalten einen Heimfahrtzuschuss. Ausgenommen sind Selbsterhalter_innen, verheiratete Studierende und Vollwaisen. Hier ist kein Nachweis erforderlich.

3.15.2. KINDERBETREUUNGSZUSCHUSS

Studierende, die sich mindestens im 3. Semester befinden, sozial förderungsbedürftig sind und Kinder haben, die noch nicht schulpflichtig sind und gegen Entgelt betreut werden, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung bekommen.

Soziale Förderungswürdigkeit liegt vor, wenn entweder Studienbeihilfe (SBH) oder ein Studienabschlussstipendium (SAS) bezogen wird und du mit deinem Kind im gemeinsamen Haushalt lebst.

Der Zuschuss beträgt höchstens € 150 monatlich pro Kind. Ansuchen sind bei der zuständigen Stipendienstelle einzubringen. Die Auszahlung erfolgt aber erst im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

3.15.3. VERSICHERUNGSKOSTENBEITRAG

Studienbeihilfenbezieher_innen haben für jeden Monat, für den eine begünstigte Selbstversicherung für Studierende besteht, ab dem auf den 27. Geburtstag folgenden Monat Anspruch auf einen Versicherungskostenbeitrag von € 19 pro Monat (jährlich € 228).

Der Versicherungskostenbeitrag wird von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrags bedarf. Die Auszahlung erfolgt aber erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraums. Ein Anspruch auf den Versicherungskostenbeitrag besteht aber nicht, wenn man eine andere Form der Selbstversicherung abgeschlossen hat (z.B. eine Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte).

3.15.4. STUDIENZUSCHUSS

Studienbeihilfenbezieher_innen, die für das geförderte Studium einen Studienbeitrag (Studiengebühren) bezahlen müssen, erhalten in der Regel den jährlichen Studienbeitrag (€ 726,72) in voller Höhe in Form eines Studienzuschusses ersetzt. Aber auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die wegen des (zu hohen) elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe (SBH) mehr erhalten, können einen Studienzuschuss in abgestufter Höhe von wenigstens € 120 jährlich bekommen.

Der Studienzuschuss beträgt zwischen € 120 und € 726,72 jährlich, abgestuft nach dem elterlichen Einkommen bzw. dem eigenen Einkommen. Wenn dieses zu hoch ist, gibt es keinen Studienzuschuss.

Bezüglich Studienerfolg und Rückzahlung gelten dieselben Regelungen wie für den Bezug von SBH (› Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“ und › Kapitel 3.11. „Rückzahlung der Studienbeihilfe“).

Die Antragstellung erfolgt einheitlich mit dem Formular SB1 für die Beantragung von SBH. Jeweils die Hälfte wird per Semester des Zuerkennungszeitraumes, nachdem die Meldung über die Einzahlung des Studienbeitrages bei der Studienbeihilfenbehörde eingelangt ist, ausbezahlt. Für Studierende an Universitäten (Unis) erfolgt die Meldung automatisch, ein Nachweis über die Bezahlung des Studienbeitrages muss nicht vorgelegt werden. Antragsformulare findest du unter: www.oeh.ac.at/studienbeihilfe.

3.16. Förderung von Studien im Ausland

3.16.1. FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN FÜR STUDIENBEIHILFE-BEZIEHER_INNEN

Voraussetzung für eine Förderung eines Auslandsstudiums durch die Studienbeihilfenbehörde ist immer, dass du grundsätzlich Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) hast. Studierende an Universitäten (Unis), Privathochschulen, Privatuniversitäten, Theologischen Lehranstaltungen, Pädagogischen Hochschulen (PHs) und Fachhochschulen (FHs) haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens 20 Monaten zusätzlich zu ihrer monatlichen SBH Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium. Die konkrete Höhe der Auslandsbeihilfe ist vom Studienland in dem der Aufenthalt erfolgt abhängig und beträgt bis zu € 630 monatlich.

HINWEIS:

*Ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist längstens **3 Monate** nach Beginn des Auslandsstudiums einzubringen.*

Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium:

für Studierende an Unis und FHs:

- › frühestens ab dem 3. Semester,
- › Dauer des Auslandsstudiums von mindestens 1 Monat und
- › Durchführung an einer ausländischen Uni oder Forschungseinrichtung.

für Studierende an PHs:

- › Absolvierung von mindestens 2 Semestern (1 Ausbildungsjahr) vor Antritt des Auslandsstudiums,
- › Dauer des Auslandsstudiums von mindestens 1 Monat und
- › Durchführung an einer gleichwertigen Einrichtung.

Folgende Schritte sind notwendig:

- › SBH für das Studium im Inland beantragen.
- › Antrag auf Beihilfe für Auslandsstudium inklusive Studienprogramm und Bestätigung des zuständigen Organs der Uni oder Akademie über die Gleichwertigkeit (Anrechenbarkeit) des Auslandsstudiums bzw. über die Anfertigung der Diplomarbeit oder Dissertation bei der Studienbeihilfenbehörde (Stipendien-

stelle) einbringen (längstens 3 Monate nach Beginn des Auslandsstudiums).

› Inskriptionsbestätigung der ausländischen Uni an die Stipendienstelle schicken.

› Mit dem Bewilligungsbescheid werden die bis dahin fälligen Monatsraten angewiesen, die weitere Auszahlung erfolgt monatsweise.

Bitte beachte, dass für den Bezug der Beihilfe die Inskription im Inland Voraussetzung ist.

Nachweis des Studienerfolgs:

Nach dem Ende des Auslandsstudiums ist in der Antragsfrist des folgenden Semesters der Studienbeihilfenbehörde ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung des zuständigen Organs der Uni oder Akademie über abgelegte Prüfungen im Ausland bzw. eine Bestätigung des Betreuers_der Betreuerin über erfolgreich durchgeführte Arbeiten an der Diplomarbeit oder Dissertation zu erbringen. Es ist ein Erfolgsnachweis von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten für jeden Monat des Auslandsstudiums oder über erfolgreich durchgeführte Arbeiten im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Arbeit vorzulegen.

Reisekostenzuschuss:

Studienbeihilfenbezieher_innen, die ein Auslandsstudium betreiben, kann zur Unterstützung der notwendigen Reisekosten ein Reisekostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Reisekostenzuschusses richtet sich nach der Entfernung des Studienortes. Für den Reisekostenzuschuss muss kein eigener Antrag gestellt werden, es reicht der Antrag auf Beihilfe für das Auslandsstudium. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.

Sprachstipendien:

Sprachstipendien dienen zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieher_innen, die ein Auslandsstudium betreiben und zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren. Dieser kann sowohl im Inland als auch im Ausland besucht werden. Die Auszahlung erfolgt erst im Nachhinein. Es werden 80% der Kosten des Sprachkurses ersetzt, höchstens aber € 365. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch.

3.16.2. MOBILITÄTSSTIPENDIUM

Für ein zur Gänze im europäischen Ausland (in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz) betriebenes Studium kann eine Studienförderung in Form eines Mobilitätsstipendiums bezogen werden.

ACHTUNG:

Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium!

Wichtigste Voraussetzungen:

- › Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Hochschule betrieben.
- › Es wurde noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: Trotz abgeschlossenen Bachelorstudiums kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden).
- › Es darf kein anderes Studium betrieben bzw. begonnen worden sein.
- › Soziale Förderungswürdigkeit, Einhaltung der Altersgrenze bei Studienbeginn und günstiger Studienerfolg analog zu den Kriterien für den Erhalt einer Studienbeihilfe (SBH).

Die Höhe des Mobilitätsstipendiums orientiert sich an der Höhe der SBH für auswärtige Studierende. Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen in- oder ausländischer Stellen vermindern das Mobilitätsstipendium.

Die Auszahlung des Mobilitätsstipendiums erfolgt im 1. Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-Punkten. Ab dem 2. Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstiger Studienerfolg von jährlich 30 ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studium nachgewiesen werden. Die Anspruchsdauer beträgt die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich 1 weiteren Semesters.

Du kannst das Ansuchen für ein Mobilitätsstipendium bereits ab dem 1. März des Jahres stellen, in dem das Studienjahr deines Auslandsstudiums beginnt und bis Ende Februar des Jahres, in dem das Studienjahr endet. Für deinen Antrag zuständig ist die Stipendienstelle, in deren Sprengel du zuletzt gewohnt hast.

OH

Österreichische Hochschüler_innenschaft



**MEHR FÜR
DICH!**

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:

www.oeh.ac.at/studienbeihilfe

4. Versicherung

4.1. Allgemeines

Oft besteht der Irrglaube, dass jede_r Studierende in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt. Dem ist aber nicht so. Es besteht kein allgemeiner Versicherungszwang. Jede_r Studierende ist also selbst dafür verantwortlich, krankenversichert zu sein, sonst sind im Krankheitsfall die Ärzt_innen- oder Spitalskosten selbst zu tragen.

ACHTUNG:

Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu extremen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst. Wir empfehlen daher allen Studierenden dringend, sich rechtzeitig um einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz zu kümmern.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Abschluss einer Krankenversicherung dargestellt. Du solltest die für dich günstigste Versicherung auswählen.

4.2. Mitversicherung

4.2.1. MITVERSICHERUNG BEI DEN ELTERN

HINWEIS - COVID-19:

Aufgrund der Corona Pandemie wurden einige neue gesetzliche Bestimmungen erlassen. Im Zusammenhang mit der kostenfreien Mitversicherung bei einem Elternteil kann es somit zu einer Verlängerung des Anspruchs über die Altersgrenze hinaus kommen. Auch die Regelung über den Leistungsnachweis ist betroffen. Um deinen Fall einzuschätzen, empfehlen wir eine Beratung durch dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

Grundsätzlich hast du als Studierende_r bis zum 27. Geburtstag die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern, Großeltern oder Adoptiveltern in der Krankenversicherung mitversichern zu lassen. Die Mitversicherung ist kostenlos. Auch für die Mitversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass du dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betreibst, wobei es für die einzelnen Abschnitte (ohne Semesterzählung!) unterschiedliche Regelungen gibt.

Die folgenden Angaben entsprechen den Regelungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Bei anderen Krankenkassen kann es zu Abweichungen kommen. Im Rahmen dieser Broschüre ist es leider nicht möglich auf jede einzelne Regelung einzugehen.

ACHTUNG:

Bei Ferien- oder Nebenjobs kommt es immer wieder vor, dass Studierende nach Ende eines Jobs, durch den sie pflichtversichert waren, den Versicherungsschutz verlieren. Wenn du also ursprünglich selbstversichert warst und dann, weil du kurzfristig arbeitest, pflichtversichert bist, ist es erforderlich, nach Ende der Pflichtversicherung die Selbstversicherung neuerlich zu beantragen.

4.2.2. 1. STUDIENABSCHNITT UND ABSCHNITTSUNABHÄNGIGE STUDIEN

Wenn du dich im 1. Abschnitt befindest oder ein abschnittsunabhängiges Studium betreibst, ist Voraussetzung für die Mitversicherung, dass entweder Familienbeihilfe (FBH) bezogen wird oder pro Jahr 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden (SWS) an Prüfungsleistungen absolviert werden. Zusätzlich dazu ist jedes Semester auch eine Fortsetzungsbestätigung (Inskriptionsbestätigung) an die Krankenkasse zu schicken.

Im Gegensatz zur FBH gibt es hier keine Semesterbeschränkung. Du kannst also auch noch mitversichert sein, wenn du:

- > für diesen Abschnitt länger als die Mindeststudiendauer plus 1 Semester benötigst.
- > für dein Bachelorstudium länger als die Mindeststudiendauer plus 2 Semester benötigst.

In beiden Fällen ist jedoch Voraussetzung, dass du im letzten Studienjahr zumindest 16 ECTS-Punkte bzw. 8 SWS an Prüfungen positiv absolviert hast. In Ausnahmefällen kann der Nachweiszeitraum um 1 Semester verlängert werden. Gründe dafür sind beispielsweise eine Erkrankung von mehr als 3 Monaten, die Geburt und Pflege eines Kindes (hier ist eine Verlängerung bis zum 2. Geburtstag des Kindes möglich) oder ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Unfall).

HINWEIS:

Zwischen Matura und Beginn eines Studiums kannst du auch ohne Bezug von FBH (wie auch während der Schulzeit) mitversichert bleiben.

4.2.3. 2. STUDIENABSCHNITT

Sobald du den 1. Abschnitt beendet hast (= Ablegung der 1. Diplomprüfung) „erlischt“ deine 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden-Nachweispflicht. Um weiter bei den Eltern mitversichert zu bleiben, brauchst du nur mehr deine Fortsetzungsbestätigungen an den Sozialversicherungsträger zu schicken. Die Krankenkasse kann dich aber auffordern ein „ernsthaftes und zielstrebiges“ Studium nachzuweisen. Die absolute Altersgrenze ist der 27. Geburtstag.

4.2.4. MITVERSICHERUNG BEI DEM LEBENSGEFÄHRTEN_ DER LEBENSGEFÄHRTIN BZW. EHEPARTNER_IN

Ist dein_e Ehepartner_in bzw. eingetragene_r Partner_in krankenversichert, besteht die Möglichkeit, dich bei diesem_dieser mitzuversichern. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem_der Lebensgefährten_in, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem_deiner Partner_in bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt.

Allerdings ist zu beachten, dass diese Krankenversicherung **nur beitragsfrei (kostenfrei)** ist, wenn du

- › dich der Kindererziehung widmest oder einmal mindestens 4 Jahre hindurch gewidmet hast,
- › Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 hast oder
- › eine_n erheblich behinderte_n Versicherte_n (ab Stufe 3) pflegst.

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbetrag in der Krankenversicherung zu entrichten, der 3,4% der Beitragsgrundlage des_der Versicherten beträgt. Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbetrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des_der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

4.3. Selbstversicherung

4.3.1. STUDENTISCHE SELBSTVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

HINWEIS - COVID-19:

Aufgrund der Corona Pandemie wurden einige neue gesetzliche Bestimmungen erlassen. Im Zusammenhang mit der Studentischen Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann es somit zu einer Verlängerung des Anspruchs über die Anspruchsdauer hinaus kommen. Auch die Regelung über den Studienwechsel ist betroffen. Um deinen Fall einzuschätzen, empfehlen wir eine Beratung durch dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

Zuständig für die Selbstversicherung ist die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK). Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gibt es mehrere Möglichkeiten, sich selbst zu versichern, unter anderem die vergünstigte Selbstversicherung für Studierende. Die studentische Selbstversicherung bietet die Möglichkeit sich, falls kein anderer Versicherungsschutz gegeben ist, zu einem sehr günstigen Tarif selbst zu versichern. In der studentischen Selbstversicherung ist es auch möglich, deine_n Ehepartner_in bzw. dein_e Kind_er mitzuversichern. Den aktuellen monatlichen Tarif findest du im > Kapitel 7. „Sozialzahlen“.

Die Voraussetzungen sind:

- > ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- > die Einhaltung der Maximalstudiedauer (du darfst die gesetzlich vorgesehene Studiedauer plus 1 Semester pro Abschnitt um nicht mehr als 4 Semester überschreiten; nur wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung etc. vorliegen, kann die begünstigte Selbstversicherung für Studierende auch länger in Anspruch genommen werden; für ein Bachelorstudium bedeutet das eine höchstzulässige Studiedauer von 11 Semestern),
- > dass dein jährliches Einkommen nicht höher als € 15.000 ist (gilt nicht für Bezieher_innen des Studienabschlussstipendiums) und
- > dass die Regelungen über den Studienwechsel eingehalten wurden (du hast dein Studium nicht öfter als 2 Mal oder zu spät, daher nach dem 3. Semester, gewechselt; dies gilt ebenfalls nicht für Bezieher_innen des Studienabschlussstipendiums).

Für den Antrag auf die studentische Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 2 ASVG brauchst du das Antragsformular für die Selbstversicherung, das bei der ÖGK oder online unter www.oeh.at/12 erhältlich ist. Einzureichen sind alle Studienblätter, die den

4. Versicherung

Studienverlauf dokumentieren, eine Fortsetzungsbestätigung des laufenden Semesters sowie dein Meldezettel.

HINWEIS - JUDIKATUR:

VwGH 18.09.2020, Ro 2016/08/0020-4 und VwGH 22.10.2020, Ro 2019/08/0021-3: Studierende, die **bereits ein Studium abgeschlossen** haben, können unabhängig von Dauer und Abschlusszeitpunkt des Vorstudiums auch die vergünstigte Studentische Selbstversicherung in der Krankenversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie nicht arbeiten oder mit ihrer Erwerbstätigkeit unter der Geringfügigkeitsgrenze verdienen.

ACHTUNG:

Der **Beginn der studentischen Selbstversicherung** schließt zeitlich dann unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Krankenversicherung an, wenn der Antrag innerhalb von 6 Wochen nach dem Ende der letzten Versicherung gestellt wurde; in allen übrigen Fällen mit dem der Antragstellung folgenden Tag.

Die studentische Selbstversicherung **endet**

- › mit dem Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung),
- › mit dem Ende des Kalendermonats, in dem du den Austritt erklärt hast,
- › sobald 2 fällig gewordene Beiträge nicht entrichtet wurden oder
- › nach dem Ende des 3. Kalendermonats nach Studienende.

BEISPIEL:

Martin studiert Rechtswissenschaften. Da es sich dabei um ein Diplomstudium handelt, hat er pro Abschnitt 1 Zusatzsemester zur Verfügung. Im Studienplan aus Rechtswissenschaften an der Universität Wien verteilt sich die Studiendauer auf die Abschnitte wie folgt: 2+3+3. Für die Selbstversicherung bedeutet das als maximale Krankenversicherungsdauer: $2+1 + 3+1 + 3+1 = 11 + 4 = 15$. Martin kann sich, bei Einhaltung der Studienzeiten in den jeweiligen Abschnitten, also maximal 15 Semester im Rahmen der Selbstversicherung für Studierende krankenversichern.

4.3.2. SELBSTVERSICHERUNG FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Die Geringfügigkeitsgrenze wird jährlich neu festgelegt und etwas angehoben (› Kapitel 7. „Sozialzahlen“). Als geringfügig beschäftigte_r Arbeitnehmer_in bist du

grundsätzlich nur unfallversichert, hast aber die Möglichkeit, dich zu einem günstigen monatlichen Tarif selbst zu versichern. In diesem Fall bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert. Den Antrag auf Selbstversicherung musst du auch bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) stellen. Den aktuellen monatlichen Tarif findest du im > Kapitel 7. „Sozialzahlen“. Kinder können auch mitversichert werden.

Wenn du als Arbeitnehmer_in über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verdienst, bist du voll versichert, daher unfall-, kranken-, arbeitslosen- und pensionsversichert. Dein_e Arbeitgeber_in muss von deinem Gehalt deine Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an die Krankenkasse abführen. Nähere Informationen findest du auch in der ÖH-Broschüre „Studieren, Arbeiten und Sozialversicherung“. Antragsformulare findest du unter: www.oeh.ac.at/formulare-sozialrecht.

HINWEIS:

Wenn deine Einkünfte aus einer Tätigkeit als neue_r Selbständige_r pro Jahr unter der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze (> Kapitel 7. „Sozialzahlen“) bleiben, entsteht keine Pflichtversicherung. Liegen die Einkünfte unter dieser Grenze, hast du die Möglichkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die Erklärung abzugeben, dass du kranken- und unfallversichert sein möchtest („Opting In“). Kinder können hier ebenso mitversichert werden.

4.3.3. ALLGEMEINE SELBSTVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG

Kommt die studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage und übst du keine vollversicherungspflichtige bzw. geringfügige Beschäftigung aus, so kannst du dich zwar auch selbst versichern, aber nur zu einem wesentlich höheren Tarif.

Der Versicherungsbeginn ist ähnlich geregelt wie bei der studentischen Selbstversicherung. Die Grundvoraussetzung für die Selbstversicherung ist ein ordentlicher Wohnsitz im Inland.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf die allgemeine Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ASVG solltest du einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen. Die nötigen Formulare findest du online unter www.oeh.ac.at/formulare-sozialrecht. Es wird dann aufgrund deines Einkommens und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint, die Beitragshöhe gesenkt.

Wenn nur geringfügige, unselbstständige Einkünfte (z.B. Ferialpraxis) und nur geringe Zuwendungen der Eltern vorliegen, kann der Beitrag bis auf rund ein Viertel des Höchstsatzes reduziert werden. Den aktuellen monatlichen Tarif findest du im > Kapitel 7. „Sozialzahlen“.

4.3.4. KRANKENVERSICHERUNG BEI BEZUG VON WAISENPENSION ODER KINDERBETREUUNGSGELD

Beziehst du eine Waisenpension, Waisenrente oder Kinderbetreuungsgeld (KBG), so bist du durch den Bezug automatisch krankenversichert.

4.3.5. VERSICHERUNG NACH GSVG

Wer aus selbstständiger Arbeit (Werkverträge) ein Einkommen über der jährlichen Geringfügigkeitsgrenze bezieht, muss seine Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) anmelden. Wer unter der Geringfügigkeitsgrenze für Selbstständige bleibt, kann sich mittels „Opting-In“ selbstversichern. Den aktuellen Wert der Geringfügigkeit findest du im > Kapitel 7. „Sozialzahlen“. Nähere Informationen dazu findest du in der > ÖH-Broschüre „Studieren, Arbeiten und Sozialversicherung“ und auf der Homepage der SVS.

4.4. Unfallversicherung nach ASVG

4.4.1. ALLGEMEINES

Für Studierende mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft, für ausländische Studierende, deren Herkunftsland mit Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat und für zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber_innen besteht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine gesetzlich vorgesehene Unfallversicherung. Es ist keine Anmeldung oder Antragstellung erforderlich und es werden von den Versicherten keine Beiträge eingehoben.

Versichert sind

- > ordentliche Studierende an Universitäten (Unis), Theologischen Lehranstalten, Studiengängen der Fachhochschulen (FHs), Pädagogischen Hochschulen (PHs) und
- > zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene Bewerber_innen (für maximal 2 Semester).

4.4.2. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle, die sich in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Studium ereignen. Dazu gehören beispielsweise Unfälle bei Exkursionen, Universitätssportveranstaltungen, Unfälle auf dem Weg von und zur Universität bzw. einer anderen Bildungseinrichtung und

bei Tätigkeiten für die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH). Die ASVG-Unfallversicherung deckt auch Berufskrankheiten, die durch das Studium oder die Tätigkeit für die ÖH entstanden sind.

4.4.3. DAUER

Die Versicherungsdauer umfasst die Zeit der jeweils vorgesehenen Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums sowie eine angemessene Zeitspanne für die Vorbereitung auf die abschließende Prüfung und die Erwerbung eines akademischen Grades.

4.4.4. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Ausländische Studierende, deren Herkunftsland kein Sozialversicherungsabkommen mit Österreich geschlossen hat, genießen grundsätzlich keinen Versicherungsschutz gemäß ASVG. Sie sind somit nur durch die Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung (ÖH-Versicherung), die die ÖH abgeschlossen hat, versichert: www.oeh.at/14.

4.4.5. UNFALLMELDUNG

Der Unfall muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gemeldet werden. Die Universitätsdirektionen bzw. der_die Träger_in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung sind zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Nähere Informationen erhältst du bei den Landesstellen der AUVA oder unter: www.auva.at.

4.5. ÖH-Unfall- und Haftpflichtversicherung

4.5.1. ALLGEMEINES

Sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) sind im Rahmen eines mit der Generali Versicherung abgeschlossenen Versicherungspaketes unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsbeitrag in der Höhe von € 0,70 wird bei der Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung (Inskription) gemeinsam mit dem ÖH-Beitrag eingehoben.

Die Versicherung beginnt bei Studienbeginn am Tag der Zulassung zum Studium und besteht durchgehend in den folgenden Semestern jeweils ab Aufnahme des Studiums bzw. Aufnahme oder Ausübung einer versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der_die Studierende bis zum Ende der Zulassungsfrist keine Fortsetzungsmeldung durchgeführt hat. Weitere Informationen findest du unter: www.oeh.at/14.

4.5.2. VERSICHERUNGSSUMME

Bei Unfällen zahlt die Generali bis zu € 50.000 im Falle einer dauernden Invaldität, wobei auch Unfallkosten bis € 7.500 übernommen werden. Zusätzliches Plus: Bei einem unfallbedingten Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Wochen werden die Studienbeiträge des laufenden Semesters ersetzt. Die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden beträgt € 1.000.000.

4.5.3. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die Studierenden

- > in allen Gebäuden und auf dem ganzen Gelände (insbesondere auch in Mensen, Buffets, Gängen, Treppen, Innenhöfen, Hörsälen, Laboratorien, Werkstätten, Bibliotheken, Instituten oder sonstigen Räumlichkeiten) der Universitäten (Unis) passieren. An den Fachhochschulen (FHs) und den Pädagogischen Hochschulen (PHs) ungeachtet ihrer Studienrichtung und des Grundes ihres Aufenthaltes in diesen Gebäuden oder auf diesem Gelände;
- > außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn die versicherten Personen das Gebäude oder Gelände vorübergehend verlassen bzw. von ihrem direkten Weg zu oder von den Gebäuden und Geländen abweichen, um eine notwendige Besorgung zu machen, die entweder in direktem Zusammenhang mit deren universitärer Tätigkeit steht (z.B. Einzahlung des Studienbeitrages bei der Bank, Erwerb einschlägiger Fachliteratur in Buchhandlungen etc.) oder der Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Lebens dient (z.B. Kauf eines Snacks im nächstgelegenen Supermarkt);
- > außerhalb der Gebäude und des Geländes, wenn der auswärtige Aufenthalt oder die auswärtige Tätigkeit durch die universitäre Tätigkeit des_der Studierenden bedingt ist und Lehrzwecken dient, insbesondere also bei Ausflügen, Untersuchungen, Besichtigungen und anderen Lehrzwecken dienenden Veranstaltungen, soweit sie unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft oder im ausdrücklichen Einvernehmen mit einer solchen stattfinden;
- > bei Veranstaltungen, die von der ÖH durchgeführt oder vermittelt werden;
- > in den Studierendenhäusern der ÖH und allen Studierendenheimen nach dem Studentenheimgesetz (StudHG);
- > bei der freiwilligen Sportausübung im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten der einzelnen Hochschul-Sportinstitute sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen der einzelnen Hochschul-Sportinstitute;

> bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z.B. Praktikum, Famulatur und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland;

> auf dem direkten Weg zu und von sowie zwischen den Hochschulgebäuden und -geländen bzw. zu einer Veranstaltung/Tätigkeit;

> im Zuge der Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (z.B. Erasmus, Sokrates, Joint Study etc.)

widerfahren. Ausführliche Informationen und Ansprechpartner_innen zur ÖH-Versicherung sowie das Schadenmeldungsformular findest du unter: www.oeh.at/14.

5. Waisenpension

HINWEIS - COVID-19:

Aufgrund der Corona Pandemie wurden einige neue gesetzliche Bestimmungen erlassen. Im Zusammenhang mit der Waisenpension kann es somit zu einer Verlängerung des Anspruchs über die Altersgrenze hinaus kommen. Auch die Regelung über den Leistungsnachweis ist betroffen. Um deinen Fall einzuschätzen, empfehlen wir eine Beratung durch dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

5.1. Allgemeines

Wenn Mutter oder Vater stirbt, ist es ein großer Schock für die Kinder. Nichts ist mehr so wie vorher. Doch ganz abgesehen von deinem emotionalen Ausnahmezustand, warten zumeist eine Menge organisatorischer Dinge auf dich.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Waisenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Das ASVG regelt die Sozialversicherung der meisten unselbstständig Beschäftigten. Für andere Berufsgruppen (z.B. Selbstständige, Beamt_innen usw.) ist die Waisenpension unter Umständen etwas anders geregelt. Für andere Berufsgruppen, informiere dich bitte bei den jeweiligen Sozialversicherungsanstalten. Wenn beispielsweise dein verstorbenes Elternteil selbstständig war, gilt das Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und die zuständige Stelle ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS); wenn dein verstorbenes Elternteil Beamt_in war, ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) zuständig – rechtliche Grundlage ist das Pensionsgesetz 1965.

5.2. Anspruchsvoraussetzungen

5.2.1. ALLGEMEINES

Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Waisenpension sind

1. der Tod eines Elternteils (Versicherungsfall),
2. das Vorliegen der Kindereigenschaft: Anspruch auf eine Waisenpension haben nach dem Tod eines_einer Versicherten "Kinder" im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Als Kinder gelten die ehelichen, die unehelichen Kinder und die Adoptivkinder des_der Versicherten sowie die Stiefkinder, wenn sie in ständiger Hausgemeinschaft mit dem_der Verstorbenen gelebt haben. Als Student_in kannst du die Waisenpension bis zu deinem 27. Geburtstag beziehen, solange du ein ordentliches Studium „ernsthaft und zielstrebig“ verfolgst.
3. Erfüllung der Wartezeit: Dein verstorbener Elternteil muss eine gewisse Mindestzeit versichert gewesen sein. Je nach Alter staffeln sich die verlangten Versicherungszeiten.

5.2.2. WARTEZEIT

Unabhängig vom Lebensalter deines Elternteils erwirbst du einen Pensionsanspruch, wenn:

- > mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
- > der freiwilligen Versicherung oder
- > mindestens 300 Versicherungsmonate am Pensionsstichtag vorliegen.

Abhängig vom Lebensalter deines Elternteils erwirbst du einen Pensionsanspruch, wenn vor dem 50. Lebensjahr:

- > 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten vorliegen oder wenn nach dem 50. Lebensjahr:
- > zusätzlich zu den 60 Monaten für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Versicherungsmonat vorliegt.

ACHTUNG:

Die Wartezeit entfällt völlig, wenn der Tod Folge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Wehrdienstschädigung ist. Hatte dein Vater_deine Mutter bis zum Tod bereits Pension beansprucht, gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt.

5. Waisenpension

Wenn die Wartezeit (also die Versicherungszeit deines verstorbenen Elternteils) nicht erfüllt ist, gebührt an Stelle der Pension eine **Abfindung** als einmalige Leistung, wenn der die Verstorbene mindestens 1 Beitragsmonat erworben hat.

HINWEIS:

Anspruchsberechtigt bist du ab dem Todestag deines Elternteils, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der nachfolgende Monatserste (= Stichtag).

5.3. Leistungsnachweis

Voraussetzung für den Bezug einer Waisenpension ist, dass dein Studium „ernsthaft und zielstrebig“ betrieben wird. Bis zum 27. Geburtstag ist ein Anspruch auf Waisenpension jedenfalls gegeben, wenn du die Familienbeihilfe (FBH) beziehst oder im letzten Studienjahr zumindest 16 ECTS-Punkte oder 8 Semesterwochenstunden (SWS) an Prüfungen aus deinem Studium positiv absolviert hast.

5.4. Höhe der Waisenpension

Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet die 60%ige Witwen- oder Witwerpension, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt. Daher auch wenn kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension besteht (z.B. die Eltern waren nicht verheiratet) wird trotzdem eine mögliche Witwen- oder Witwerpension zur Berechnung herangezogen.

Die Waisenpension beträgt

- > bei Tod eines Elternteiles 40% bzw.
- > bei Tod beider Elternteile 60%

der Witwen- bzw. Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen: 60% der Witwen- und 60% der Witwerpension.

BEISPIEL 1:

Der Vater stirbt, seine Pension hat bzw. hätte € 1.250 betragen.

> davon 60% Witwenpension = € 750.

> davon 40% Waisenpension = € 300.

Du bekommst monatlich € 300 Waisenpension, egal ob Witwenpension zusteht oder nicht.

BEISPIEL 2:

Stirbt auch die Mutter, erhöht sich die nach dem Vater bezogene 40%ige Waisenpension auf 60%, daher auf € 450.

Sofern auch nach der Mutter ein Pensionsanspruch besteht, kann zusätzlich eine weitere Waisenpension anfallen. Diese gebührt gleich ab Beginn mit 60% der Witwerpension.

BEISPIEL 3:

Die Pension der verstorbenen Mutter hat bzw. hätte € 1.500 betragen.

> davon 60% Witwerpension = € 900.

> davon 60% Waisenpension = € 540.

In diesem Fall würdest du dann € 990 (€ 450 + € 540) Waisenpension erhalten.

Der Tod eines Elternteils kann auch Auswirkungen auf die Höhe der Studienbeihilfe (SBH) haben. Auch hier solltest du gegebenenfalls einen neuen Antrag stellen. Wenn dir eine Waisenpension zuerkannt wird, beachte, dass bei der SBH die Waisenpension als Einkommen gilt. Die Einkommensgrenze bei der SBH beträgt € 15.000 pro Jahr, hierfür werden Waisenpension und andere Einkünfte zusammengezählt (> Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“).

HINWEIS:

*In den Monaten April und Oktober erhältst du zusätzlich zur monatlichen Pension jeweils eine **Sonderzahlung**. Diese gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich der Ausgleichszulage.*

5.5. Antrag

Die Waisenpension ist als Leistung aus der Pensionsversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu beantragen. Für die Antragsstellung benötigst du ein Formular, das auf der Homepage der PVA zum Download verfügbar ist: www.oeh.at/18. Stellst du den Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall, wird dir, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug vorliegen, die Waisenpension ab dem Tag nach dem Tod deines Elternteils zuerkannt. Bei späterer Antragsstellung ist der Antragstag gleichzeitig auch der Pensionsbeginn.

5.6. Krankenversicherung

Durch den Anspruch auf Waisenpension bist du automatisch krankenversichert. Dir entstehen dadurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen. Andere Sozialversicherungen (z.B. Pensions- und Arbeitslosenversicherung) sind durch die Waisenpension aber nicht abgedeckt.

5.7. Zuverdienst

Im Zusammenhang mit dem Bezug der Waisenpension ist grundsätzlich keine bestimmte Zuverdienstgrenze (wie bei der Familien- oder Studienbeihilfe) vorgesehen. Eine neben dem Studium betriebene berufliche Tätigkeit muss aber der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bekannt gegeben werden.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt in diesem Zusammenhang, dass die Kindeseigenschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres dann fortbesteht, wenn und solange das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens aber bis zum 27. Geburtstag. Entscheidend ist daher, ob überwiegend dem Studium und eben nicht der beruflichen Tätigkeit nachgegangen wird. Das Studium muss „ernsthaft und zielstrebig“ verfolgt werden.

In der Praxis wird häufig bereits ab einer Tätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden seitens der PVA nachgefragt, um welche Tätigkeit es sich handelt. Denn in diesen Fällen hängt die weitere Bezugsmöglichkeit davon ab, ob die Tätigkeit studienrelevant ist bzw. unmittelbar mit dem Studium in Verbindung steht. Jeder Fall des Zuverdienstes wird von einem Gremium der PVA entschieden. Problematisch können auch Einkünfte über dem aktuellen Ausgleichszulagenrichtsatz sein.

HINWEIS:

Wenn in der Ausbildung ein (Vollzeit-)Praktikum vorgesehen ist bzw. anrechenbar ist, kann es sein, dass die PVA die Auszahlung der Waisenpension einstellt. In diesen Fällen ist das Praktikum Teil der Ausbildung und die Arbeitskraft des Kindes wird durch die Berufsausbildung in Form des Praktikums überwiegend beansprucht. Wende dich für Beratung und Unterstützung gerne an dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales.

Achten musst du auch darauf, dass die Waisenpension als Einkommen gilt und ein mögliches zusätzliches Einkommen zusammen mit der Waisenpension als gesamtes Einkommen betrachtet wird. Hierbei musst du auf die Einkommensteuergrenzen achten (alle Einkünfte bis jährlich € 11.693 sind einkommenssteuerfrei).

5.8. Ausgleichszulage und Mindestpension

Die Ausgleichszulage soll jedem_jeder Pensionsbezieher_in, der_die im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern – dies gilt auch für die Waisenpension. Liegt also dein Gesamteinkommen (inklusive anderen Einkommen) unter dem gesetzlichen Mindestbetrag, so erhältst du als Aufstockung die Ausgleichszulage. Bei jedem Antrag auf Pension, wird auch gleichzeitig der Anspruch auf die Ausgleichszulage geprüft. Anspruch auf die Ausgleichszulage hast du nur, wenn du deinen gewöhnlichen, rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hast.

Der Anspruch auf die Ausgleichszulage ist mit Pensionsantrag festzustellen. Die Ausgleichszulage gebührt frühestens ab dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Entsteht der Anspruch erst später, so ist innerhalb 1 Monats ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat ausgezahlt. Da sich die Ausgleichszulage mit dem 24. Geburtstag erhöht, kann es sinnvoll sein dann einen Antrag bei deiner zuständigen Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zu stellen. Üblicherweise prüft auch die PVA, ob ab dem 24. Geburtstag ein Anspruch besteht. Die aktuellen Werte findest du im > Kapitel 7. „Sozialzahlen“.

6. Sonstige Förderungen

6.1. Studienunterstützung

Alle Studierende, die zum Kreis der begünstigten Personen im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG) gehören und Studierende oder Absolvent_innen von ordentlichen Studien sind, können zum Ausgleich von sozialen Härtesituationen und zur Bewältigung besonders schwieriger Studienbedingungen eine Studienunterstützung beim Wissenschaftsministerium bzw. der zuständigen Stipendienstelle beantragen. Weitere Informationen findest du unter: www.oeh.at/19. Das Antragsformular wird dir auf Anfrage an: sus@bmbwf.gv.at übermittelt.

Wer einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann und eine soziale Notlage durchlebt, kann um Studienunterstützung beim Wissenschaftsministerium ansuchen. Diese Unterstützung bezweckt hauptsächlich eine Wiedereingliederung von Studierenden in das Studienbeihilfensystem und eine Korrektur von Gesetzeslücken im StudFG. Es kann beispielsweise eine Unterstützung für Wohnkosten, Unterstützung für erhöhte Fahrtkosten, Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums, Unterstützung für verpflichtende Praktika (im Ausland), Unterstützung für Studierende mit Beeinträchtigung und für Studierende mit familiären Betreuungspflichten oder eine einmalige Unterstützung unter Berücksichtigung von außerordentlichen Gründen bei Überschreitung der Anspruchsdauer für den Bezug der Studienbeihilfe (SBH) beantragt werden.

Darüber hinaus können Studierende an bestimmten nichtösterreichischen Fernuniversitäten und Fernhochschulen, mit denen eine Kooperation mit einer anerkannten postsekundären österreichischen Bildungseinrichtung besteht, mittels Studienunterstützung unterstützt werden.

Der Studienabschluss darf höchstens 2 Semester zurückliegen. Es kann natürlich auch während des Studiums angesucht werden. Auf Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

6.2. Sonstige Stipendien

6.2.1. PRIVATSTIPENDIEN

Neben der staatlichen Studienbeihilfe (SBH) gibt es noch andere Stellen und Institutionen, die Stipendien vergeben. Diese Unterstützungen werden meist für wissenschaftliche Arbeiten und/oder bei besonderem Studienerfolg vergeben. Eine Übersicht über derartige Stipendien findest du unter: www.grants.at.

Darüber hinaus ist es auch ratsam, sich direkt an deiner lokalen Hochschulvertretung im Sozialreferat oder an den Instituten bezüglich fachspezifischer Förderungsmöglichkeiten zu erkundigen: www.oeh.ac.at/studikompass. Einige Stipendien, die in den Bundesländern und an den Hochschulen vergeben werden, haben wir auf unserer Homepage gesammelt: www.oeh.at/21.

6.2.2. AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Für **Studierende aus Drittstaaten**, die keine staatliche Studienbeihilfe (SBH) beziehen können, gibt es nur wenige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Diese können jedoch bei folgenden Stellen um Stipendien ansuchen:

- › **Österreichischer Austauschdienst (ÖAD)**: Unter www.oead.at findest du Informationen und Antragsformulare zu allen Stipendien, die der ÖAD für Incoming- und auch Outgoing-Studierende vergibt.
- › **Afro-Asiatisches Institut**: Hier werden für Studierende aus afrikanischen oder asiatischen Ländern Stipendien vergeben. Die Richtlinien und Formulare dazu findest du unter: www.aai-wien.at.
- › **Innenministerium**: Für anerkannte Flüchtlinge vergibt das Bundesministerium für Inneres Stipendien aus den Mitteln des Integrationsfonds. Informationen dazu erhältst du unter: www.oeh.at/24.

6.2.3. WOHNBEIHILFE

Für Menschen mit geringem Einkommen kann unter bestimmten Voraussetzungen in Österreich Wohnbeihilfe ausbezahlt werden. Diese ist jedoch je nach Bundesland unterschiedlich geregelt und es gibt jeweils eigene Kriterien und Anspruchsvoraussetzungen. Am besten erkundigst du dich bei dem Sozialreferat deiner Hochschule (www.oeh.ac.at/studikompass) oder direkt beim jeweils zuständigen Amt der Landesregierung. Weitere Informationen erhältst du in der › ÖH-Broschüre „Studieren und Wohnen“.

6.3. Fonds der ÖH

6.3.1. ALLGEMEINES

Für Studierende, die Mitglied der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit, eine einmalige außerordentliche finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH zu erhalten. Der Antrag kann einmal jährlich gestellt werden. Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Sozialfonds sind, dass der/die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, einen ausreichenden Studienerfolg nachweisen kann (außer er_sie ist im 1. Studiensemester) und keine Studienbeihilfe bezieht (außer es liegt eine nachweisbare akute finanzielle Notlage vor).

Weitere Informationen, wie die Vergaberichtlinien, die Antragsformulare und die aktuellen Beratungszeiten findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

6.3.2. SOZIALFONDS

Studierende, die ohne eigenes Verschulden in große finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und von keiner anderen Stelle (wie Studienbeihilfenbehörde, Wissenschaftsministerium, Härtefonds, Versicherungen, Arbeiterkammer etc.) eine ausreichende Unterstützung erhalten, können sich an den ÖH-Sozialfonds wenden.

Anträge sind per Post oder per E-Mail (hier bitte darauf achten, dass alle Unterlagen gesammelt in einem PDF geschickt werden) an den Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung zu richten. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen (wie Einkommens- und Studiennachweise, Meldezettel etc.) in Kopie beizulegen (Näheres siehst du im Formular).

Wichtig ist außerdem, dass die dargestellte Notlage durch Unterlagen dokumentiert werden muss. Dies weist du durch Vorlage von Kontoauszügen der letzten 3 Monate, Einkommensnachweise, Stipendienbescheinigung (auch negative), Mietrückstände, andere Rückstände etc. nach. Die Förderungshöhe kann bis zu € 1.400 betragen.

6.3.3. WOHNFONDS

Für Studierende mit hohen Wohnkosten besteht die Möglichkeit, eine Förderung aus dem Wohnkostenfonds zu beantragen. Es gelten dieselben Kriterien wie beim Sozialfonds. Darüber hinaus müssen die Wohnungsgröße und der Quadratmeterpreis studentischen Wohnverhältnissen entsprechen.

6.3.4. KINDERFONDS

Zur Unterstützung von besonderen Kosten, die Studierenden mit Betreuungspflichten für Kinder entstehen, kann die ÖH nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

Unterstützung aus diesem Fonds erhalten Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind. Gefördert werden unregelmäßige, einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderliche finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Therapiekosten, Kindermöbel etc.) sowie Kosten für Kinderbetreuung.

6.3.5. MEDIATIONSFONDS

Mediation (außergerichtliche Konfliktregelung) kann Student_innen helfen, die ihre Ausbildungskosten (Unterhaltsansprüche) nicht im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß von ihren Eltern erhalten. In einer Mediation können die betroffenen Konfliktparteien unter Anleitung von speziell ausgebildeten Konfliktregler_innen (Mediator_innen) über ihre Streitpunkte verhandeln. Ziel ist es, für die Zukunft Vereinbarungen (im gegebenen Fall Unterhaltsvereinbarungen) zu treffen, die für alle Konfliktparteien annehmbar und auch im Alltag umsetzbar sind.

Für Studierende und deren Eltern besteht die Möglichkeit sich die Honorarnoten des Mediators_der Mediatorin für bis zu 3 Mediationseinheiten (à 1,5 Stunden) und max. € 500 von der ÖH ersetzen zu lassen. Antragsformulare findest du unter www.oeh.ac.at/sozialfonds. Generelle Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist, dass trotz eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des_der Studierenden gegenüber den Eltern von diesen nicht (genügend) Unterhalt geleistet wird.

6.3.6. PSYCHOTHERAPIEFONDS

Dieser ÖH-Fonds dient der Unterstützung von Studierenden, die eine von der Krankenkasse anerkannte psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen. Die Unterstützung setzt voraus, dass das Studium wegen einer starken psychischen Beeinträchtigung vorübergehend nicht oder stark beeinträchtigt fortgeführt werden kann. Es können tatsächlich entstandene Psychotherapiekosten bis maximal € 1.500 übernommen werden.

6.3.7. SOZIALFONDS FÜR STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Studierende mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50% laut Behindertenpass oder fachärztlichem Gutachten. Hier können studienbezogene Kosten beantragt werden, sofern sie nicht von anderen Stellen wie z.B. vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen / Sozialministeriumservice oder von den Sozialreferaten der Landesregierungen übernommen werden. Darunter können beispielsweise die Digitalisierung von Texten, Transportdienste, Gebärdensprachdolmetscher_innen oder auch die Anschaffung von Geräten und Behelfen, die für das Studieren mit Behinderung erforderlich sind, fallen.

Je nach Situation können Unterstützungen bis zu € 4.500 bewilligt werden. Die bewilligte Summe wird dann bei Vorlage der Originalrechnungen ausbezahlt. Auf Wunsch ist es auch möglich, dass die Dienstleister_innen die Kosten mit einem entsprechenden Formular direkt über die ÖH abrechnen, damit der Betrag nicht von den Studierenden ausgelegt werden muss.

6.3.8. UNTERSTÜTZUNG IN RECHTSANGELEGENHEITEN

Sowohl die ÖH-Bundesvertretung als auch die meisten lokalen Hochschulvertretungen bieten eine kostenlose Rechtsberatung an. Wenn es sich um ein Problem handelt, das mit der Studien- oder Familienbeihilfe (SBH oder FBH) zu tun hat, kannst du dich im Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung juristisch beraten lassen: sozial@oeh.ac.at. Du kannst uns auch während der Beratungszeiten anrufen. Alle Kontaktinformationen findest du unter: www.oeh.ac.at/soziales.

6.4. Befreiung von diversen Gebühren

6.4.1. BEFREIUNG VON DER RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR (GIS)

Die Befreiung gilt nur für Bezieher_innen von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) oder von anderen Sozialleistungen (wie z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung, Pflegegeld etc.). Neben der Befreiung von Rundfunkgebühren kann auch ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt beantragt werden. Wenn dir diese Zuschussleistung zuerkannt wird, erwirbst du bei Vorlage des Bescheids über die Anerkennung das Recht auf eine Gutschrift auf die monatliche Telefonrechnung. Diese Leistung kann auch bei alternativen Anbietern im Telekombereich (Festnetz oder Mobilnetz) eingelöst werden.

Voraussetzung für die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. den Zuschuss ist ein geringes Haushaltseinkommen, das sich auf das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen bezieht. Die festgelegte Grenze darf nicht überschritten werden. Die Familienbeihilfe (FBH) ist bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nicht anzurechnen.

HINWEIS:

Maßgebliches Haushalts-Nettoeinkommen:

- > für Einpersonenhaushalte..... € 1.243,49 pro Monat
- > für Zweipersonenhaushalte..... € 1.961,75 pro Monat
- > für jede weitere Person..... € 191,87 pro Monat

Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenzen, kann man als abzugsfähige Ausgaben z.B. den Hauptmietzins einschließlich Betriebskosten geltend machen (wobei eine Wohnbeihilfe anzurechnen ist). Weiters ist Voraussetzung, dass an dem Standort, für den die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt wird, der Hauptwohnsitz besteht.

HINWEIS:

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und auf Zuerkennung der Zuschussleistung ist unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars an die GIS Gebühren Info Service GmbH, Postfach 1000, 1051 Wien zu richten.

Dem ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:

- > Nachweis über den Bezug von Studienbeihilfe (SBH), Pension etc.
- > Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- > Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen
- > Mietzinsbestätigung (Mietvertrag) und ev. Bestätigung über eine Wohnbeihilfe
- > Fortsetzungsbestätigung des Studiums
- > Angabe über finanzielle Unterstützung von Familienangehörigen und Dritten (auch FBH)

Über den Antrag entscheidet die GIS mittels Bescheid, gegen den eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) möglich ist. Unter www.oeh.at/28 findest du nähere Informationen. Das Antragsformular findest du hier www.oeh.at/29.

6.4.2. REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG UND BEFREIUNG DER KOSTEN FÜR HEILBEHELFE UND HILFSMITTEL

Bei der zuständigen Krankenkasse kannst du einen Antrag auf Befreiung der Rezeptgebühren sowie der Kosten für Heilbehelfe und sonstige Hilfsmittel stellen, wenn du ein bestimmtes Einkommen nicht überschreitest. Diese Befreiung gilt auch für Personen, die mit dir mitversichert sind. Dafür hast du wiederum keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung, wenn du mit einer anderen Person mitversichert bist, die keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung hat.

HINWEIS:

Maximales Monatseinkommen (entspricht aktuellem Ausgleichszulagenrichtsatz):

> Für Alleinstehende: € 1.110,26

> Für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Lebensgemeinschaften:
€ 1.751,56

ALLES WIRD TEURER,
ABER DAS
progress
BLEIBT GRATIS!

OFFENE
REDAKTION:
GESTALTE DAS
STUDIERENDEN-
MAGAZIN
MIT!

Abo-Bestellung und
aktuelle Ausgabe unter:

www.progress-online.at



Magazin der
österreichischen
Hochschüler_innenschaft

progress

www.progress-online.at

Dossier

Jede Ausgabe widmet sich einem
Schwerpunktthema.

Bildung

Themen & Herausforderungen
unseres Hochschulalltags.

Wissenschaft/Politik

Für Themen, die wir als Studierende
mitformen und beeinflussen.

Feuilleton

Unser Kulturteil & Rezensionen.

7. Sozialzahlen

Stand: 1.1.2023

7.1. Studienbeihilfe

Höchststudienbeihilfe:.....€ 362 pro Monat

Erhöhung auf.....€ 632 pro Monat für

- › Vollwaisen
- › Verheiratete Studierende
- › Studierende mit Kind
- › Auswärtige Studierende

Erhöhung auf.....€ 891 pro Monat für

- › Studierende ab dem 24. Geburtstag
- › Selbsterhalter_innen

- › Studierende mit Kind erhalten pro Kind und Monat € 130
- › über 27-Jährige erhalten einen Zuschlag pro Monat von € 32

ACHTUNG:

Vom Grundbetrag werden diverse Beiträge abgezogen.

Die ausgezahlte Beihilfe liegt meist niedriger.

Zuverdienstgrenze (= zumutbare Eigenleistung):€ 15.000 pro Kalenderjahr
= aliquoter Monatsbetrag € 1.250 pro Monat

Abzüge bei der Berechnung des Einkommens:

- > € 3.000 Absetzbetrag pro Kind bis 5 Jahren
- > € 4.400 Absetzbetrag pro Kind im Alter zwischen 6 und 13 Jahren
- > € 5.200 Absetzbetrag pro Kind im Alter zwischen 14 und 17 Jahren
- > € 9.610 Absetzbetrag pro in Ausbildung befindlichem Kind ab 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen

Mindesteinkommen Selbsterhalter_innen pro Jahr: € 8.580
(für Anträge ab WS 2024: € 11.000)

7.2. Familienbeihilfe

Familienbeihilfe für Kinder

ab Geburt:	€ 120,60 pro Kind und Monat
ab 3 Jahren:	€ 129,00 pro Kind und Monat
ab 10 Jahren:	€ 149,70 pro Kind und Monat
ab 19 Jahren:	€ 174,70 pro Kind und Monat

Familienbeihilfenzuschlag für Mehrkind-Familien

2 Kinder:	€ 7,50 pro Kind und Monat
3 Kinder:	€ 18,40 pro Kind und Monat
4 Kinder:	€ 28,00 pro Kind und Monat
5 Kinder:	€ 33,90 pro Kind und Monat
6 Kinder:	€ 37,80 pro Kind und Monat
7 und mehr Kinder:	€ 55,00 pro Kind und Monat

ACHTUNG:

- > Kinderabsetzbetrag + € 61,80 pro Kind und Monat
- > Zuverdienstgrenze: € 15.000 pro Kalenderjahr

7.3. Sozialversicherung

Mitversicherung: von studierenden Kindern bis zum 27. Geburtstag in der Krankenversicherung bei einem Elternteil:..... kostenlos

Ermäßigte **Krankenversicherung für Studierende:** € 66,79 pro Monat

Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte...€ 70,72 pro Monat

Allgemeine Selbstversicherung: € 478,82 pro Monat

Mindestbetrag nach Herabsetzung: € 119,71 pro Monat

Pflichtversicherung:

- › Verpflichtende Vollversicherung bei Tätigkeiten über der Geringfügigkeitsgrenze
- › In der Regel 17% deines Brutto-Lohnes

Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld: Kostenfreie Krankenversicherung der Mutter und des Kindes

7.4. Ausgleichszulage bei der Waisenpension

Pensionsberechtigte auf Waisenpension

- › bis 23 Jahre..... € 408,36
- › bis 23 Jahre, falls beide Elternteile verstorben sind..... € 613,16
- › ab dem 24. Geburtstag..... € 725,67
- › ab dem 24. Geburtstag, falls beide Elternteile verstorben sind..... € 1.110,26

7.5. Geringfügigkeitsgrenzen

Monatliche Geringfügigkeitsgrenze.....	€ 500,91
Jährliche Pflichtversicherungsgrenze bei	
> Einkünften als neue_r Selbstständige_r:	€ 6.010,92
Pflichtversicherungsgrenze für Gewerbetreibende: Grundsätzlich Versicherungspflicht	
> für sämtliche Einnahmen aus dem Gewerbe, allerdings diverse Ausnahmen für Jung- und Kleinunternehmer_innen.	

7.6. Steuergrenzen

Einkommenssteuerpflicht für Einkünfte ab 1.1.2023:..... ab € 11.693

7.7. Kinderbetreuungsgeld

	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:	Pauschales Kinderbetreuungsgeld:
Höhe	80% der Letzteinkünfte (max. rund € 2.100 pro Monat)	je nach Anspruchsdauer zw. € 461 und € 1.075 pro Monat
Bezugsdauer	<ul style="list-style-type: none"> > 365 Tage bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil > bis zu 426 Tage bei Inanspruchnahme durch beide Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> > Je nach gewählter Variante zwischen 365 und 851 Tagen bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil > Je nach gewählter Variante zwischen 456 und 1063 Tagen bei Inanspruchnahme durch beide Eltern
Zuverdienstgrenze	€ 7.800 pro Kalenderjahr	60% der Letzteinkünfte (max. aber € 18.000)

ÖH Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du, im Rahmen deines Studiums, bei der Generali Versicherungs AG eine umfassende Unfall- und Haftpflichtversicherung.



Mehr Infos unter www.oeh.ac.at/versicherung

Du hast noch Fragen?

Schreib eine E-Mail an wiref@oeh.ac.at



**WUNSCH-
STUDIUM
GESUCHT?**

studienplattform.at

finde dein Studium!

**Die Suchmaschine für alle
Studiengänge in Österreich.**

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für Sozialpolitik

KOORDINATION: Johannes Ruland & Referat für Öffentlichkeitsarbeit

ILLUSTRATIONEN: Ari Ban - Instagram: ari__ban / Angelika Pecha

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Angelika Pecha / Joanna Pianka

HERSTELLUNG: Print&Smile, 2601 Eggendorf

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2023

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT:

Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2023 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.

ÖH

Österreichische
Hochschüler_innenschaft

HELP
LINE

01 585 33 33

Beratungszeiten

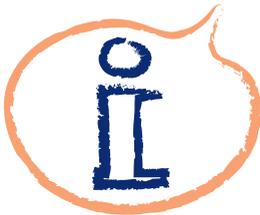
MO 15-18 Uhr

MI 16-18 Uhr

DO 16-18 Uhr

OEH.AC.AT
/HELPLINE

www.oeh.ac.at



Mehr Services,
Beratung & Information
von deiner ÖH auf unserer
Website & Social Media Kanälen!

   @bundesoeH

